



# **Prüfungsbericht**

**der Bezirkshauptmannschaft Braunau  
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

**Geretsberg**

2025-87672



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau  
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im Dezember 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat bei der Gemeinde Geretsberg durch ein Prüfungsorgan gem. § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung startete am 28. April 2025 und dauerte bis 12. Juni 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Jahren 2022 bis 2025 (Rechnungsabschlüsse 2022 bis 2024 und Voranschlag 2025).

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Geretsberg. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar. Die zuständigen Organe der Gemeinde Geretsberg haben sich mit diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT .....</b>	<b>10</b>
DIE GEMEINDE .....	10
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....</b>	<b>11</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	11
FINANZIERUNGSHAUSHALT.....	11
ERGEBNISHAUSHALT .....	12
VERMÖGENSHAUSHALT .....	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP) .....	13
BETEILIGUNGEN .....	14
RÜCKLAGEN.....	14
FINANZAUSSTATTUNG .....	15
HUNDEABGABE.....	16
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHEL .....	16
LUSTBARKEITSABGABE.....	16
GRUNDSTEUER .....	16
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN .....	16
KUNDENFORDERUNGEN.....	17
<b>FREMDFINANZIERUNGEN .....</b>	<b>18</b>
DARLEHEN .....	18
HAFTUNGEN.....	19
KASSENKREDIT.....	19
GELDVERKEHRSSPESEN.....	20
<b>PERSONAL.....</b>	<b>21</b>
DIENSTPOSTENPLAN .....	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG .....	22
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN.....	23
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG .....	23
STANDESAMT .....	23
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG .....	24
REINIGUNG .....	24
KINDERGARTEN .....	25
ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDEN - GEMEINDEKOOPERATIONEN .....	25
<b>BAUHOF .....</b>	<b>26</b>
ZEITAUSGLEICH .....	26
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNGEN.....	26
FUHRPARK.....	27
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN.....	27
WINTERDIENST.....	28
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....</b>	<b>29</b>
WASSERVERSORGUNG .....	29
ABWASSERBESEITIGUNG .....	32
ABFALLBESEITIGUNG.....	35
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE .....	37
KINDERGARTENTRANSPORT .....	39
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN .....</b>	<b>40</b>
VERMIETUNG UND VERPACHTUNG .....	40
AMTSGEBAUDE .....	40
KRÄMERHAUS – DORFCAFÉ .....	40
SPORTANLAGEN .....	40
MUSIKHEIM .....	40
GRUNDBESITZ .....	41
VERANSTALTUNGSRÄUME .....	41

FEUERWEHR .....	42
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN.....	43
VOLKSSCHULE .....	43
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE .....	44
ESSEN AUF RÄDERN .....	44
INTERESSENTENBEITRÄGE .....	44
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	45
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE .....	45
FREIWILLIGE AUSGABEN .....	46
VERSICHERUNGEN.....	46
NAHWÄRMEVERSORGUNG .....	46
STROM .....	46
ENERGIEBUCHHALTUNG .....	47
<b>GEMEINDEVERTRETUNG .....</b>	<b>48</b>
GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND .....	48
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	48
SITZUNGSGELDER.....	49
BEZÜGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN .....	49
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	49
<b>INVESTITIONEN.....</b>	<b>51</b>
INVESTITIONSTÄTIGKEIT 2022 BIS 2024 .....	51
INNERE DARLEHEN .....	52
FESTSTELLUNGEN ZU INVESTIVEN EINZELVORHABEN .....	54
INVESTITIONSVORSCHAU .....	55
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>56</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze verminderte sich von 425.026 Euro auf 142.067 Euro. Ein weiterer Rückgang ist auch für 2025 prognostiziert. Im Hinblick auf diese Entwicklung kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine besondere Bedeutung zu.

In der lfd. Geschäftstätigkeit konnten Haushaltsausgleiche erzielt werden bzw. galten diese als erreicht. Zur Finanzierung der investiven Einzelvorhaben stellte die Gemeinde aus der lfd. Gebahrung Eigenmittel von insgesamt 545.447 Euro bereit.

Im Ergebnishaushalt wiesen die Nettoergebnisse (Saldo 0) in Summe ein Plus von 167.122 Euro aus. Dies bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben.

Der Wert des Vermögens stieg um 94.833 Euro auf 14.521.576 Euro.

Mit einer Finanzkraft von 1.637 Euro je Einwohner rangierte die Gemeinde landesweit auf dem guten 65. Platz. Dies war nicht zuletzt dem hohen Kommunalsteueraufkommen zu verdanken.

## Beteiligungen

Die Gemeinde hat im Laufe 2025 die Möglichkeit, von einer gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Grundkostenbeiträge von 30.195 Euro zurückzufordern. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

## Rücklagen

Die Gemeinde verfügte Ende 2024 über Rücklagen von 842.962 Euro. Sie stellte für die Zwischenfinanzierung von investiven Einzelvorhaben Innere Darlehen von 435.162 Euro bereit.

## Fremdfinanzierungen

Die Verbindlichkeiten aus Darlehen und Haftungen stellten sich Ende 2024 mit 796.630 Euro bzw. 677 Euro je Einwohner als vergleichsweise niedrig dar. Dies war einer vorausschauenden Schuldendpolitik inkl. den im Siedlungswasserbau erfolgten Sondertilgungen zu verdanken.

Der Netto-Schuldendienst lag 2022 bei 21.117 Euro. 2023 und 2024 überstiegen dann die Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse inkl. Annuitätenersätze den Schuldendienst um 12.276 Euro. Geldüberhänge von jährlich im Schnitt 12.297 Euro werden auch von 2025 bis 2027 prognostiziert, bevor sich 2028 wieder eine Netto-Belastung von 12.514 Euro errechnet.

Beim Darlehen für die Volksschule lag die Fixverzinsung mit 3,15 % über dem Marktniveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen und bei Ergebnislosigkeit das Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.

Zum Girokonto sollte keine Verrechnung einer Umsatzprovision akzeptiert werden, da eine solche bei Gemeinden unüblich ist.

## Personal

Die Personalkosten lagen 2024 bei 829.411 Euro, was einem Anteil der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit von 24,2 % entsprach.

Zum Dienstpostenplan besteht ua. aufgrund von Dienstpostenreserven, zu denen die Gemeinde innerhalb eines Jahres keine Personalbesetzungen plant, die Notwendigkeit von Anpassungen.

Der Personaleinsatz in der Allgemeinen Verwaltung bewegte sich mit 3,05 Personaleinheiten (PE) innerhalb des Rahmens lt. Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023.

Es wird empfohlen, dass sich die Gemeinde mit den Themenbereichen der Erlassung einer neuen flexiblen Arbeitszeitregelung für die Allgemeine Verwaltung, der Installierung einer elektronischen Zeiterfassung und der Einschränkung der Öffnungszeiten des Gemeindeamts befasst.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird die Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Standesbeamten an die Landesrichtlinien empfohlen.

Der Personaleinsatz für die Reinigung stellte sich als hoch dar. Es wird empfohlen, den Personaleinsatz basierend auf einem Reinigungskonzept gegebenenfalls anzupassen.

Der Gemeinderat sollte Kooperationsprojekte für die Allgemeine Verwaltung und auch den Bauhof thematisieren und forcieren.

### **Bauhof**

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

### **Wasserversorgung**

Der Betrieb erwirtschaftete Überschüsse von insgesamt 68.551 Euro.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Kostentragung bei der Errichtung eines Wasseran schlusses sind zu beachten.

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, sich mit der gänzlichen Neufassung der Wassergebührenordnung zu befassen. Dabei sollten die Streichung der Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen, eine Korrektur zu den Anschlussgebühren und die Anhebung der Bereitstellungsgebühr berücksichtigt werden.

Die Vorschreibungen zur Zählergebühr wiesen Mängel auf. Die Gebühren sind aufzurollen, soweit keine Verjährung eingetreten ist.

### **Abwasserbeseitigung**

Der Betrieb wies 2022 und 2024 Gesamtüberschüsse von 198.004 Euro und 2023 einen Fehlbetrag von 34.411 Euro aus. Die Ergebnisse beeinflusste der niedrige Verschuldungsgrad, da die Gemeinde stets danach trachtete, Darlehen raschstmöglich durch Sondertranchen zu tilgen.

Die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung sind vom Objekt eignetümer zu tragen.

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, sich mit der gänzlichen Neufassung der Kanalgebührenordnung zu befassen. Dabei sollten die Streichung der Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen und die Anhebung der Bereitstellungsgebühr berücksichtigt werden.

### **Abfallbeseitigung**

Die Abfallgebarung erwirtschaftete im Finanzierungshaushalt 2022 und 2023 Abgänge von insgesamt 9.521 Euro, bevor 2024 ein Überschuss erzielt werden konnte. Dieser war auf eine einmalige Finanzzuweisung („Gebührenbremse“) zurückzuführen. Die Abgänge glich die Gemeinde durch Geldmittel der zweckgebundenen Rücklage aus. Im Hinblick auf die geforderte Kostendeckung sind die Abfallgebühren spätestens mit dem Aufbrauch der restlichen Rücklage von 29.260 Euro entsprechend anzuheben.

Es wird die gänzliche Neufassung der Abfallgebührenordnung als vorteilhaft erachtet.

Zur Abfallbeseitigung ist jährlich vor der Beschlussfassung der Abfallgebühren durch den Gemeinderat eine Gebührenkalkulation zu erstellen.

## **Kindergarten und Krabbelstube**

Die Fehlbeträge lagen bei 86.059 Euro (2022), 124.032 Euro (2023) und 102.831 Euro (2024). Daraus ergaben sich Subventionsquoten je Gruppe zwischen 43.029 Euro und 62.016 Euro. Da sich diese teilweise auf einem erhöhten Niveau bewegten, wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

## **Kindertagtransport**

Für den Kindertagtransport sollten dem Fremddienstleister die nach den Landesrichtlinien empfohlenen Entgelte je Straßenkilometer erstattet werden. Der Elternbeitrag entsprach mit 25 Euro je Kind und Monat den Mindestempfehlungen des Landes OÖ.

## **Verpachtung und Vermietung**

Bei Nutzung von Gemeinderäumlichkeiten durch Vereine wird im Sinne der Rechtssicherheit der Abschluss schriftlicher Vereinbarungen empfohlen. Es wird als zumutbar erachtet, dass die betreffenden Betriebskosten von den Vereinen getragen werden. Bei einer Vermietung oder Verpachtung an Betriebe sollten marktkonforme Zinse vereinbart werden.

## **Grundbesitz**

Die Gemeinde verfügte über 2 landwirtschaftliche Grundstücke, die verpachtet waren. Sie verfügte auch über ein Waldgrundstück. Es wird dem Gemeinderat empfohlen, Grundsatzbeschlüsse über die weitere Verwendung der Grundstücke zu fassen. Eine Entscheidungshilfe für eine evtl. Veräußerung könnten Schätzgutachten geben.

## **Veranstaltungsräume**

Die Benützungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle bedarf einer Anpassung, da Veranstaltungen durch örtliche Gruppierungen von der Entrichtung einer Benützungsgebühr nicht ausgenommen werden können.

Es wird empfohlen, auch für die Räumlichkeiten im Amtsgebäude und im ehemaligen Musikheim, die von örtlichen Vereinen und Organisationen unentgeltlich genutzt werden können, eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

## **Feuerwehr**

Die Anschaffung von Einsatzfahrzeugen außerhalb der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung sollte unterbleiben. Bei Sonderwünschen der Feuerwehr für den Ankauf eines solchen Einsatzfahrzeugs sollte die Finanzierung durch die Feuerwehr erfolgen.

## **Volksschule**

Die Auszahlungen stellten sich 2024 mit 36.491 Euro je Klasse und 2.205 Euro je Schüler als hoch dar. Es wird empfohlen, Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Finanzgebarung der Volksschule auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

## **Essen auf Rädern**

Die Gemeinde subventionierte jede Essensportion mit durchschnittlich 75 Cent. Nach den Landesvorgaben sollte dieses Sozialangebot auszahlungsdeckend geführt werden.

## **Erhaltungsbeiträge**

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Anhebung der Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage auf 30 Cent und 66 Cent pro m<sup>2</sup> zu prüfen.

## **Infrastrukturkostenbeiträge**

Der Gemeinderat beschloss 2018 eine Infrastrukturkostenvereinbarung. Es erfolgte von der Gemeinde fälschlicherweise keine Weiterverrechnung der aufgelaufenen Kosten von 42.744 Euro. Die vertraglichen Regelungen sind umzusetzen.

## **Freiwillige Ausgaben**

Die freiwilligen Ausgaben umfassten 2024 etwa 10,10 Euro je Einwohner, womit sie sich auf einem akzeptablen Niveau bewegten. Die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Behandlung von Förderansuchen sind zu beachten. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten für einen Vereinsbus vom Verein getragen werden.

## **Strom**

Das Land OÖ empfiehlt, die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen zu überprüfen. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

## **Energiebuchhaltung**

Es wird der Gemeinde nahegelegt, sich umfassend mit dem Thema der Energiebuchhaltung und -effizienz auseinanderzusetzen, um aussagekräftige Energiekennzahlen zu ermitteln und ein energiesparendes Verhalten zu fördern.

## **Gemeindevorstand**

Die Richtlinien aus 2017 zur Rückerstattung von Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren bei erhöhten Wasserverbrächen aufgrund eines Rohrbruchs oder technischen Gebrechens an der Wasseranschluss- oder -verbrauchsleitung der Objekteigentümer entsprachen nicht der Rechtsprechung. Der Gemeindevorstand hat sich mit der Anpassung der Richtlinien zu befassen.

## **Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Die ausbezahlten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen die Voranschlagsbeträge nicht überschreiten. Die Geldmittel sind entsprechend dem rechtlich definierten Wesen zu verwenden. Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für die Gewährung von Subventionszahlungen sind zu beachten.

## **Investitionen**

Die investiven Einzelvorhaben umfassten Auszahlungen von 2.243.292 Euro. Daneben wickelte die Gemeinde auch in der lfd. Gebarung Investitionen von 121.552 Euro ab.

Die Zwischenfinanzierung von Eigenmitteln von 435.161 Euro erfolgte Ende 2024 bei 5 Vorhaben entgegen den Finanzierungsgenehmigungen des Landes OÖ durch Innere Darlehen. Die Tilgungszeiträume lagen zwischen 11 Jahren und 206 Jahren, damit deutlich über den bei Fremd- bzw. Darlehensfinanzierungen üblichen Zeiträumen. Die weitere Vorgehensweise zur Tilgung dieser Darlehen ist mit der Aufsichtsbehörde abzuklären. Die Landesrichtlinien zu den Inneren Darlehen und zur „Gemeindefinanzierung Neu“ sind zu beachten.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan waren Investitionen von 730.000 Euro dargestellt. Die vorgesehenen Anteilsbeträge der lfd. Gebarung umfassten 391.900 Euro. Es wird auf § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verwiesen, wonach investive Einzelvorhaben im lfd. Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Die Ausfinanzierung der Vorhaben hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen.

Der 2024 erfolgte Verkauf eines Bauhoffahrzeugs über 10.000 Euro wäre im Sinne der Wirtschaftlichkeit unter Zugrundelegung eines Schätzgutachtens auszuschreiben gewesen.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegöße (km <sup>2</sup> ):	37,54
Seehöhe (Hauptort):	491 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	26

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	32,19
Güterwege (km):	5,07
Landesstraßen (km):	19,51

<b>Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:</b>	7	4	2		
	<b>VP</b>	<b>FP</b>	<b>SP</b>		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.063
Registerzählung 2011:	1.073
Registerzählung 2021:	1.167
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	1.201
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.212
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.254

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	27,60
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	32,81
Druckleitungen (km):	11,57
Pumpwerke Kanal:	17

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2024:			3.424.689
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit Rechnungsabschluss 2024:			-10.810
Förderquote 2025 nach der „Gemeindefinanzierung Neu“:			45 %
Finanzkraft 2023 je EW: <sup>*</sup>	1.637	Rang (Bezirk / OÖ): <sup>*</sup>	8 / 65

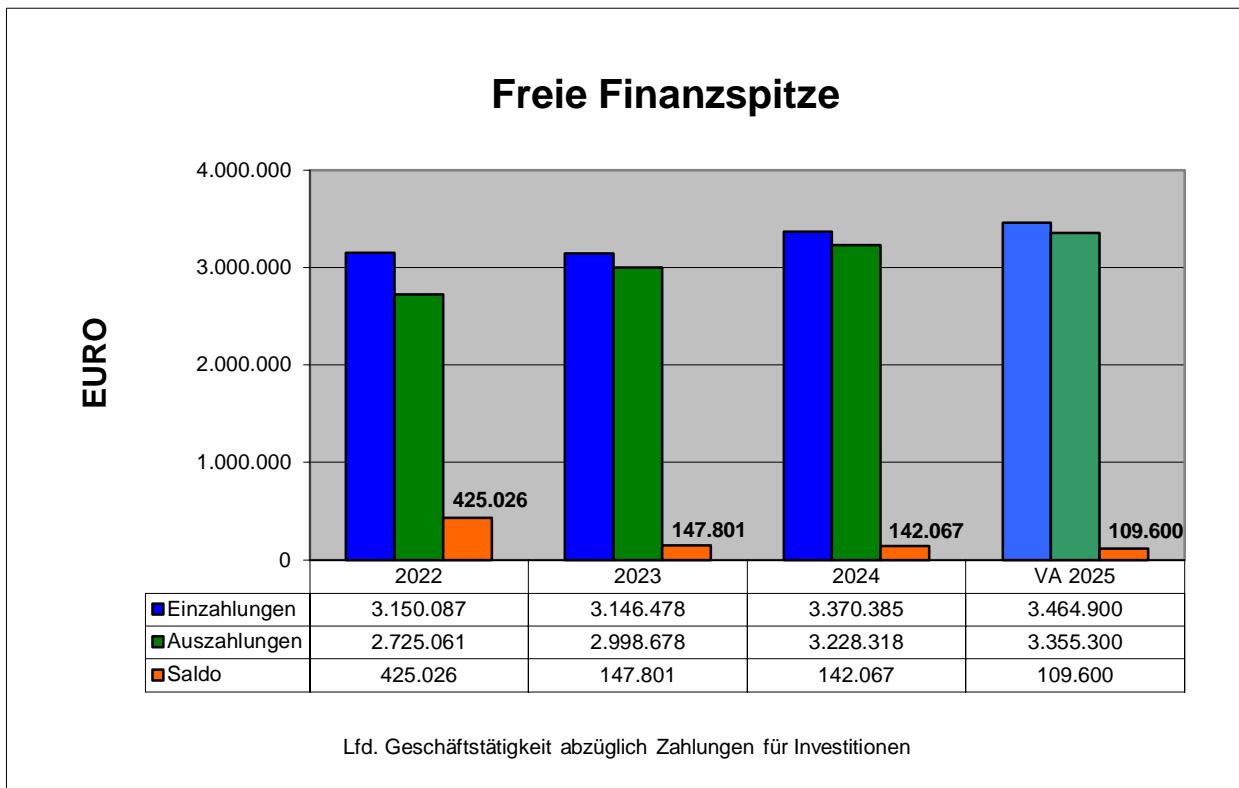
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	2 Gruppen, 37 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 9 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 68 Schüler

\* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

# Wirtschaftliche Situation

## Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Der Handlungsspielraum der Gemeinde verminderte sich lt. Finanzierungshaushalt von 2022 bis 2024 von 425.026 Euro auf 142.067 Euro. Ein weiterer Rückgang ist auch für 2025 prognostiziert.

Im Hinblick auf die rückläufigen freien Finanzspitzen kommt der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine besondere Bedeutung zu.

Der Darstellung der Finanzgebarung lag die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zugrunde. Sie sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen), Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen) und im Rechnungsabschluss zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) vor.

### Finanzierungshaushalt

In OÖ bestimmt sich der Haushaltsausgleich an den Ergebnissen der lfd. Geschäftstätigkeit. Diese stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Finanzierungshaushalt</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>VA 2025</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	587.598	246.633	281.769	131.700
Saldo 2 – Investive Gebarung	-734.706	-22.553	-868.873	-15.100
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-497	-57.687	468.840	-53.100
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>-147.605</b>	<b>166.393</b>	<b>-118.264</b>	<b>63.500</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	-192.934	143.564	-107.454	80.800
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>45.329</b>	<b>22.828</b>	<b>-10.810</b>	<b>-17.300</b>

Die Gemeinde konnte 2022 und 2023 Haushaltsausgleiche erzielen (Ergebnisse der lfd. Geschäftstätigkeit von 45.329 Euro und 22.828 Euro). 2024 ergab sich dann ein Minus von

10.810 Euro, zu dem im Ergebnishaushalt eine Bedeckung durch Rücklagenmittel erfolgte. Dadurch galt der Haushaltsausgleich neuerlich als erreicht. Für 2025 sind wieder ein negatives Ifd. Ergebnis und dessen Bedeckung durch Rücklagenmittel budgetiert.

Im Prüfungszeitraum ergab sich in Summe keine gänzliche Bedeckung der Negativsalden der investiven Gebarung durch die überschüssigen Zahlungsmittel aus der operativen Gebarung (negativer Saldo von 510.132 Euro).

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Es waren 2022 und 2023 Rückgänge und 2024 Zuwächse festzustellen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. In Summe ergab sich ein Minus von 99.476 Euro.

Die aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben bereitgestellten Eigenmittel umfassten 344.712 Euro (2022), 98.031 Euro (2023) und 102.704 Euro (2024). Der Wert 2023 inkludierte eine Rückführung aus der investiven Gebarung von 40.600 Euro.

### **Ergebnishaushalt**

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Im Ergebnishaushalt stellte sich die Finanzgebarung wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Ergebnishaushalt</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>VA 2025</b>
Erträge	3.716.614	3.667.000	4.024.471	4.029.900
Aufwendungen	3.411.234	3.785.906	4.043.823	4.198.700
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>305.380</b>	<b>-118.906</b>	<b>-19.352</b>	<b>-168.800</b>
Entnahme von Rücklagen	130.900	15.564	246.770	17.500
Zuweisung an Rücklagen	203.017	91.421	-265.377	61.000
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>233.263</b>	<b>-194.763</b>	<b>492.795</b>	<b>-212.300</b>

Für 2022 bis 2024 errechnete sich unter dem Saldo 0 ein positiver Gesamtwert von 167.122 Euro. Im Voranschlag 2025 ist ein negativer Saldo 0 von 168.800 Euro dargestellt.

### **Vermögenshaushalt**

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte. Die Vermögensbestände veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2021</b>	<b>Ende 2024</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	13.838.496	13.914.051	75.556
Kurzfristiges Vermögen	588.247	607.525	19.277
<b>Summe</b>	<b>14.426.743</b>	<b>14.521.576</b>	<b>94.833</b>

<b>PASSIVA</b>	<b>Ende 2021</b>	<b>Ende 2024</b>	<b>Differenz</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	7.707.639	7.894.113	186.474
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.748.389	5.727.648	-20.741
Langfristige Fremdmittel	901.542	815.712	-85.830
Kurzfristige Fremdmittel	69.173	84.103	14.930
<b>Summe</b>	<b>14.426.743</b>	<b>14.521.576</b>	<b>94.833</b>

### **Erläuterungen zum Vermögensstand Ende 2024**

Das Vermögen stieg im Prüfungszeitraum im Ausmaß von 94.833 Euro auf 14.521.576 Euro.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen. Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, Siedlungswasserbauten und -anlagen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich überwiegend aus den liquiden Mitteln (Zahlungsmittelreserven und Bankguthaben).

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich primär aus den Investitionsdarlehen und auch aus den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen zusammen.

Bei den kurzfristigen Fremdmitteln handelte es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten (Lieferungen und Leistungen) und Rückstellungen (nicht konsumierte Urlaube).

Die Finanzierung des Vermögens erfolgte zu einem großen Teil aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Nach dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 94 %.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)**

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im MEFP 2025 bis 2029 waren unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht die folgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-17.300	20.800	56.800	74.200	81.800
Ergebnishaushalt – Netto-Ergebnis (Saldo 0)	-168.800	-119.500	-65.300	-47.700	-22.100

Im Finanzierungshaushalt waren unter den Ergebnissen der lfd. Geschäftstätigkeit 2025 ein Minus von 17.300 Euro (Bedeckung durch Rücklagenmittel) und von 2026 bis 2029 ein Gesamtplus von 233.600 Euro dargestellt. Dem entgegen prognostizierte der Ergebnishaushalt durchgehend Negativsalden von insgesamt 423.400 Euro.

## Beteiligungen

Die Gemeinde verfügte Ende 2024 bei einer Glasfaser-Genossenschaft über eine Beteiligung von 1.000 Euro.

Daneben bestanden auch bei einer gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Beteiligungen von 30.268 Euro. Diese betrafen einen Mitgliedsbeitrag von 73 Euro und von der Gemeinde im Rahmen der Errichtung von Genossenschaftswohnungen eingebrachte Grundkostenbeiträge. Hierzu erhielt die Gemeinde lt. einer Vereinbarung vom Juli 1999 insgesamt 831 Genossenschaftsanteile zu je 36,34 Euro bzw. von insgesamt 30.195 Euro.

Für die Gemeinde besteht nach Ablauf von 25 Jahren ab der Fertigstellung der Wohnanlage (Oktober 2000) die Möglichkeit der Rückforderung der Grundkostenbeiträge. Mit der Rückzahlung verbunden ist jedoch der Verlust des Einweisungsrechts für die Mietwohnungen.

*Es wird dem Gemeinderat empfohlen, sich mit der Möglichkeit der Rückforderung der Grundkostenbeiträge zu befassen.*

Im Rechnungsabschluss 2024 wies die Gemeinde unter den Beteiligungen zur gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft (Anlage 6j) fälschlicherweise einen Betrag von 83.252 Euro anstelle von 30.268 Euro aus.

*Die Beteiligungen für die gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft sind korrekt darzustellen.*

## Rücklagen

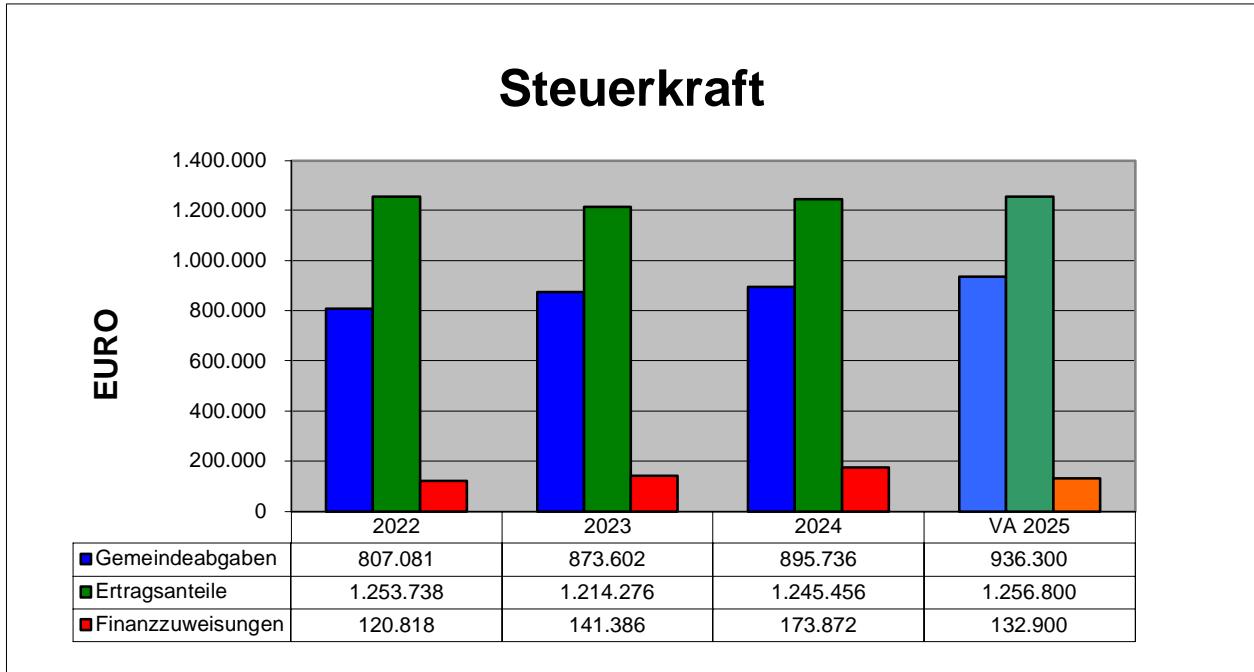
Im Rechnungsabschluss 2024 waren unter der Anlage 6b die nachfolgenden Rücklagen ausgewiesen (Beträge in Euro):

Rücklagenbestände	Ende 2024
<b>Zweckgebundene Rücklagen</b>	
Wasserversorgung	240.516
Abwasserbeseitigung	111.581
Abfallbeseitigung	29.260
Straße	20.630
<b>Zwischensumme</b>	<b>401.987</b>
<b>Allgemeine Rücklage</b>	
Betriebsmittelrücklage	5.813
<b>Zwischensumme</b>	<b>5.813</b>
<b>Innere Darlehen</b>	
Wasserversorgung	216.165
Abwasserbeseitigung	218.997
<b>Zwischensumme</b>	<b>435.162</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>842.962</b>

Von den Rücklagenmitteln der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stellte die Gemeinde Ende 2024 für die Zwischenfinanzierung von investiven Einzelvorhaben Innere Darlehen von insgesamt 435.162 Euro bereit (siehe Abschnitt Investitionen – Innere Darlehen).

Die restlichen Rücklagenbestände deponierte die Gemeinde auf Sparbüchern. Dort lag der Habenzinssatz zu Beginn 2025 bei 1,51 %.

## Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag 2023 bei 1.637 Euro je Einwohner. Damit rangierte die Gemeinde im landes- und bezirksweiten Vergleich (438 und 46 Gemeinden) auf den guten 65. und 8. Plätzen.

Die Steuerkraft stieg von 2.181.637 Euro (2022) auf 2.229.264 Euro (2023) und 2.315.064 Euro (2024), somit um 133.427 Euro bzw. 6,1 %. Für 2025 budgetierte die Gemeinde einen weiteren, jedoch gegenüber dem Vorzeitraum flacheren Anstieg auf 2.326.000 Euro.

Die Ertragsanteile lagen 2022 bei 1.253.738 Euro, ehe sich 2023 ein Rückgang auf 1.214.276 Euro einstellte. 2024 konnte dann ein Anstieg auf 1.245.456 Euro verzeichnet werden, mit dem jedoch das Niveau 2022 nicht zu erreichen war. Eine geringfügige Überschreitung des Niveaus 2022 wird jedoch für 2025 prognostiziert. Der Anteil der Ertragsanteile an der Steuerkraft umfasste im Schnitt 55 %.

Der Anteil der Gemeindeabgaben an der Steuerkraft entsprach mit durchschnittlich 38 % einem vergleichsweise hohen Wert. Dafür verantwortlich zeichnete, wie der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen ist, das Kommunalsteueraufkommen (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Kommunalsteuer	668.632	718.581	735.902
Grundsteuer A+B	108.900	112.234	118.270
Sonstige	29.549	42.787	41.564
<b>Summe</b>	<b>807.081</b>	<b>873.602</b>	<b>895.736</b>

Die Finanzzuweisungen betrugen im Schnitt 7 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	66.645	75.358	83.267
Gemeinde-Entlastungspakete des Landes OÖ	48.100	50.881	79.400
Finanzzuweisungen gem. FAG 2017 und FAG 2024	6.073	6.021	11.205
Bedarfszuweisung § 6 Abs. 1 KIG 2023	0	9.126	0
<b>Summe</b>	<b>120.818</b>	<b>141.386</b>	<b>173.872</b>

## **Hundeabgabe**

Die Einzahlungen aus der Hundeabgabe betragen 3.660 (2022), 4.920 Euro (2023) und 4.880 Euro (2024).

Zur Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, beschloss der Gemeinderat stets den gesetzlichen Höchstwert (20 Euro von 2022 bis 2024 und 30 Euro ab 2025).

Die Abgabe für die sonstigen Hunde betrug 30 Euro (2022) und 40 Euro (2023 und 2024). Für 2025 beschloss der Gemeinderat eine weitere Anhebung auf 60 Euro. Mit diesem Wert erfüllt die Gemeinde die Mindestempfehlungen des Landes OÖ.

## **Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Die Gemeinden können gem. § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben.

Der Gemeinderat beschloss solche den gesetzlichen Höchstrahmen entsprechende Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale von 150 % für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche und 200 % für solche über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Daraus ergaben sich im Prüfungszeitraum Einzahlungen von insgesamt 9.213 Euro.

## **Lustbarkeitsabgabe**

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 13. Juni 2017. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Oö. Wettgesetzes.

Die Einzahlungen aus dieser Abgabe betragen im Prüfungszeitraum insgesamt 1.715 Euro.

## **Grundsteuer**

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit 2004. Für den Baubeginn ist gem. Oö. Bauordnung 1994 eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Der von der Gemeinde vorgelegte Auszug aus dem AGWR über die Bauvorhaben mit Baubewilligungen vor 2020 wies nur einen Fall mit einer offenen Erfassung aus. Hierzu gewährte die Gemeinde mit Bescheid eine Verlängerung der Fertigstellungsfrist.

## **Gemeindeverwaltungsabgaben**

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindevorwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung), Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung).

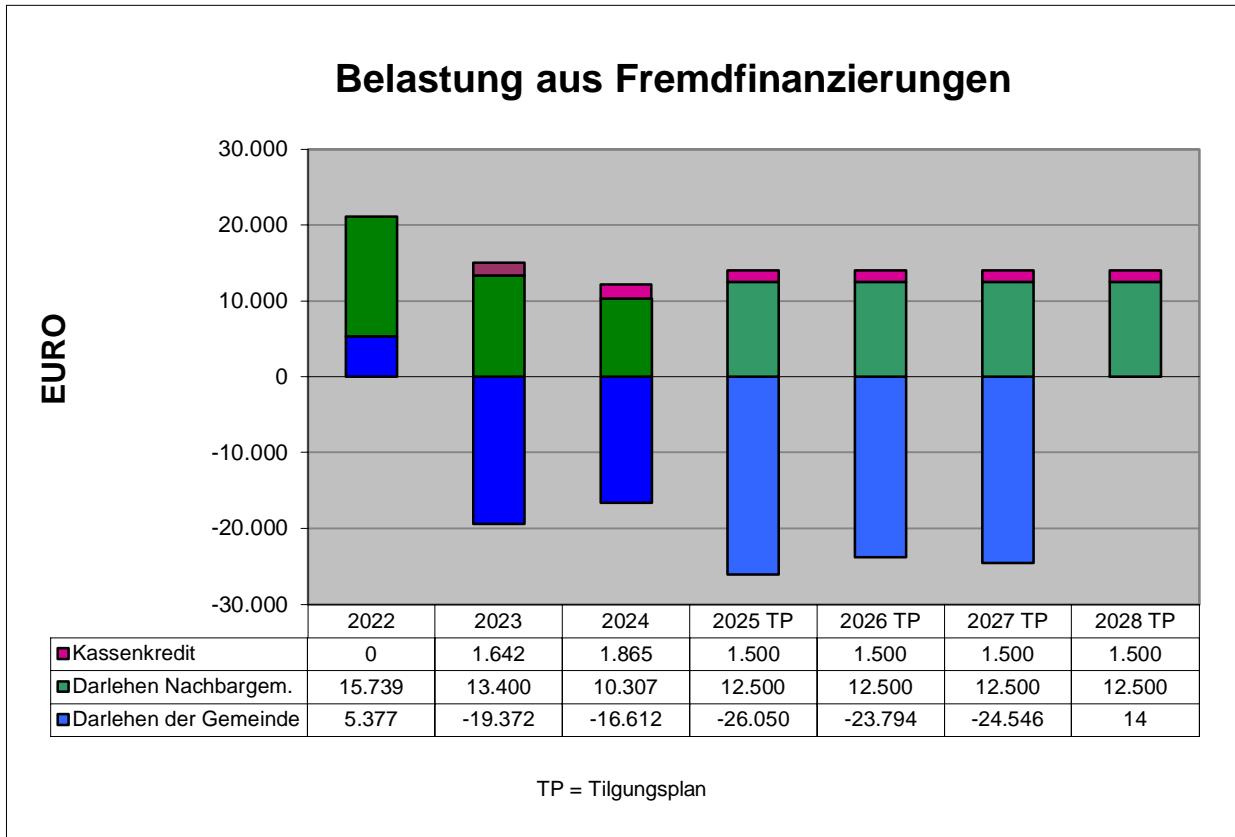
Zu den Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 8 und 32 ergaben sich keine Beanstandungen. Im Prüfungszeitraum lag eine Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigung vor, zu der die Gemeinde die korrekte Verwaltungsabgabe in Rechnung stellte. Die Gemeinde gewährte im Prüfungszeitraum keine Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung.

## **Kundenforderungen**

Im Nachweis über die Kundenforderungen war Ende 2024 ein Gesamtsaldo von 128.221 Euro ausgewiesen. Ohne Berücksichtigung der langfristigen Tilgungszuschüsse bei der Abwasserbe seitigung von 123.473 Euro ergaben sich Forderungen von 4.748 Euro, die als akzeptabel ange sehen werden konnten.

Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben verrechnete die Gemeinde Mahngebühren und Säumniszuschläge gem. der Bundesabgabenordnung. Die Einzahlungen beliefen sich im Prü fungszzeitraum auf insgesamt 450 Euro.

## Fremdfinanzierungen



Die Grafik umfasst die Zinszahlungen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten, den Schuldendienst zu den Darlehensverpflichtungen der Gemeinde (bereits abzüglich der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse sowie der Ersätze von Nachbargemeinden) und den anteiligen Schuldendienst zu Darlehen von Nachbargemeinden. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen und keine „Gemeinde-KG“. Keine Berücksichtigung fanden die aus den Rücklagen bereitgestellten Inneren Darlehen.

Die Bestände der Haftungen und der Darlehen der Gemeinde stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Jahresende</b>	<b>2024</b>
Darlehen	743.830
Haftungen	52.800
<b>Gesamtsumme</b>	<b>796.630</b>
<b>Wert pro Einwohner (Registerzählung 2022)</b>	<b>677</b>

Die Gemeinde Geretsberg nahm 2023 im landes- und bezirksweiten Vergleich der Pro-Kopf-Verbindlichkeiten (438 und 46 Gemeinden) die 353. und 38. Ränge ein. Die guten Platzierungen waren nicht zuletzt einer vorausschauenden Schuldenpolitik inkl. den erfolgten Sondertilgungen beim Siedlungswasserbau zu verdanken.

### Darlehen

Die Darlehensverbindlichkeiten lagen Ende 2021 bei 765.336 Euro. Bis Ende 2022 stiegen sie auf 767.839 Euro an, da die Tilgungen die Neuverschuldung von 202.000 Euro nicht gänzlich kompensieren konnten. 2023 nahm die Gemeinde keine neuen Darlehen auf und ging der Bestand auf 710.151 Euro zurück. Dem entgegen erfolgten 2024 wieder Darlehenszugänge von 92.000 Euro und ein Anstieg der Verbindlichkeiten auf 743.830 Euro. Mittelfristig war vorerst ein Verzicht auf eine Neuverschuldung budgetiert.

Die Ende 2024 bestandenen Darlehen betrafen mit je 33 % die Abwasserbeseitigung und das Musikheim, mit 21 % den Kindergarten und mit 13 % die Volksschule.

Zur Abwasserbeseitigung erhielt die Gemeinde Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von 197.426 Euro (2022), 77.355 Euro (2023) und 76.582 Euro (2024). Auch von 2025 bis 2028 sind weiterhin Zuschüsse von jährlich im Schnitt 69.112 Euro zu erwarten. Weiters erhielt sie von Nachbargemeinden Annuitätenersätze. Im Gegenzug musste sie jedoch auch solche an andere Gemeinden entrichten.

Bei Berücksichtigung der Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse sowie der Annuitätenersätze ergab sich 2022 ein Schuldendienst von 21.117 Euro. Darin inkludiert war jedoch eine Sondertilgung zu einem Kanalbaudarlehen von 82.773 Euro. 2023 und 2024 überstiegen dann die Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse inkl. Annuitätenersätze den gesamten Schuldendienst um 5.971 Euro und 6.305 Euro. Auch für den Zeitraum 2025 bis 2027 werden solche Überhänge von jährlich im Schnitt 12.297 Euro prognostiziert, bevor sich 2028 wieder eine Netto-Belastung von 12.514 Euro errechnet.

Beim Kanalbaudarlehen (Förderdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds) bestand eine Fixverzinsung von 1 %. Fix verzinst waren auch die Darlehen für das Musikheim und den Kindergarten mit 0,75 % und die Volksschule mit 3,15 %.

Der Fixzinssatz von 3,15 % bewegte sich über dem Marktniveau. Zu diesem Darlehen ist eine vorzeitige pönalefreie Rückzahlung möglich.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen und bei Ergebnislosigkeit das Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben.*

## **Haftungen**

Im Rechnungsabschluss 2024 waren unter der Anlage 6r Haftungen für den Wasserverband Oberes Innviertel (Wasserversorgung) von 52.800 Euro, eine Glasfasernetz-Genossenschaft von 2.000 Euro und eine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft von 166.504 Euro dargestellt.

Die Haftungen für die Glasfasernetz-Genossenschaft und die gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft waren irrtümlich dargestellt.

*Der Haftungsnachweis ist korrekt zu führen.*

## **Kassenkredit**

Gem. Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 betragen die Höchstgrenzen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten 33,3 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit gem. dem Gemeindevoranschlag des jeweils lfd. Haushaltjahres.

Der Gemeinderat beschloss 2022 aufgrund der guten Liquidität der Gemeinde keinen Kassenkredit. Kreditrahmen beschloss er dann für 2023 (250.000 Euro) sowie 2024 und 2025 (je 500.000 Euro). Die Rahmen bewegten sich unter den rechtlichen Möglichkeiten (zwischen 1.032.134 Euro und 1.154.811 Euro).

Für die Kassenkredite holte die Gemeinde lt. Landesempfehlung jährlich insgesamt 3 Angebote örtlicher und überörtlicher Banken ein. Den Kreditzuschlag erhielt stets die Bestbieterbank.

Die Verzinsung erfolgte nach dem 3-Monats-Euribor mit Aufschlägen von 0,75 % (2023) und 0,42 % (2024 und 2025). Die Zinskonditionen stellten sich als marktkonform dar. Die Kreditausnutzung betrug 8,9 % (2023) und 9,6 % (2024). An Sollzinsen ergaben sich 1.642 Euro (2023) und 1.865 Euro (2024).

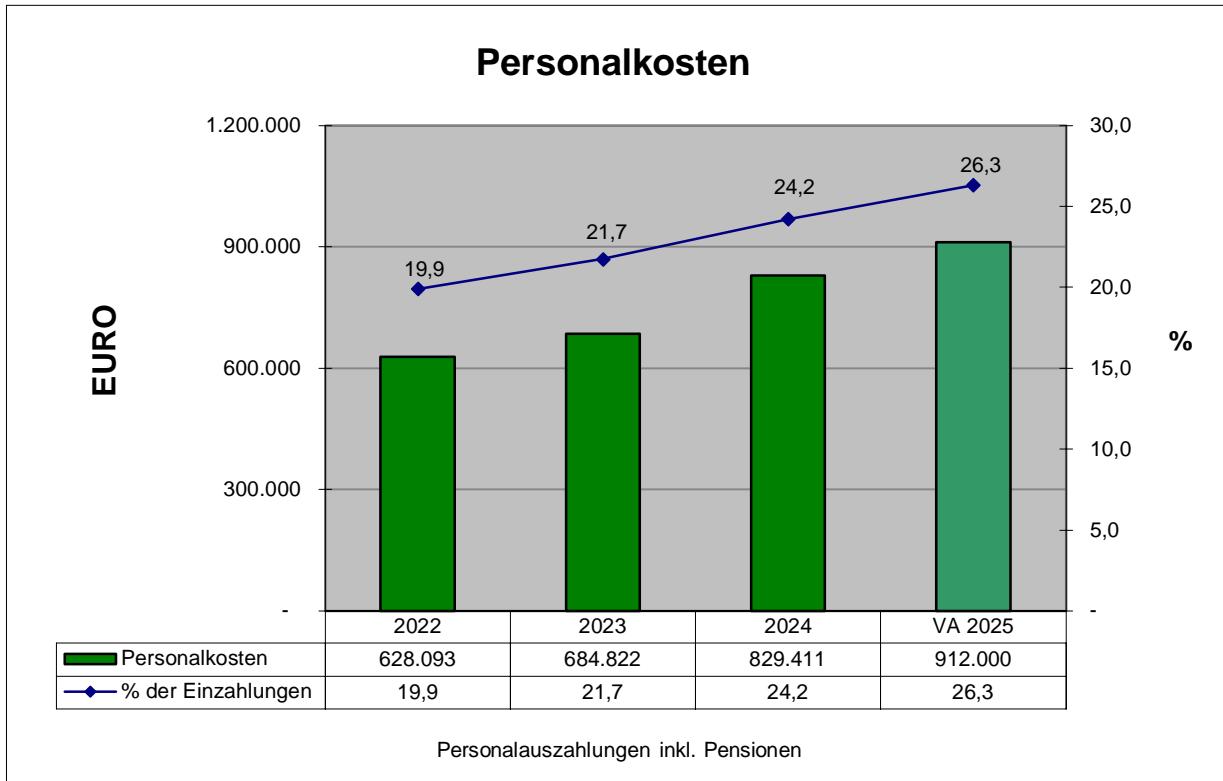
## **Geldverkehrsspesen**

Die Gemeinde verfügte über ein Girokonto. Die Geldverkehrsspesen betrugen 2.998 Euro (2022), 3.031 Euro (2023) und 3.328 Euro (2024).

Die Bank verrechnete Umsatzprovisionen von 0,03 %, die sich in Summe auf 1.039 Euro (2022), 903 Euro (2023) und 1.126 Euro (2024) beliefen.

*Die Verrechnung einer Umsatzprovision sollte nicht akzeptiert werden, da eine solche bei Gemeinden nicht üblich ist.*

## Personal



Die Personalkosten (inkl. Pensionen) stiegen von 628.093 Euro (2022) auf 684.822 Euro (2023) und 829.411 Euro (2024). Auch für 2025 ist ein weiterer Anstieg auf 912.000 Euro budgetiert. Zur Bedeckung der Personalkosten waren im Schnitt 22 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit notwendig.

Ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen verteilten sich die Personalkosten auf die nachfolgenden Bereiche – die Kosten je Einwohner beziehen sich auf 2024 (Beträge in Euro):

Bereich	2022	2023	2024	je EW
Allgemeine Verwaltung	193.333	208.501	229.428	183
Kindergarten und Krabbelstube	184.424	231.835	280.275	224
Bauhof	121.754	122.050	169.679	135
Pensionen	88.519	92.614	102.956	82
Volksschule	40.063	29.822	47.074	38
<b>Summe</b>	<b>628.093</b>	<b>684.822</b>	<b>829.411</b>	<b>661</b>

### Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Bediensteten auszuweisen. Dienstposten dürfen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Den Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat letztmalig im Rahmen des Voranschlags 2025 am 9. Dezember 2024. Die in der Allgemeinen Verwaltung vorgesehenen Dienstposten bezogen sich auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 1. März 2016. Sie war notwendig, da einzelne Dienstposten von den Regelungen der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2002 abweichen.

Der Dienstpostenplan stellte sich mit Gegenüberstellung der tatsächlichen Personalbesetzungen wie folgt dar:

Bereich	Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B / VB	Einstufung		PE	B / VB	Einstufung
			"Neu"	"Alt"			
Allgemeine Verwaltung	0,75	B	GD 11.1	B II-VI	0,75	B	GD 11
	1	B	GD 16.3	-	1	VB	GD 16
	1,37	VB	GD 18.5	I/c	1,30	VB	GD 18
Kindergarten und Krabbelstube	3,66	VB	KBP	-	2,65	VB	KBP
	3,22	VB	GD 22.3	-	3,13	VB	GD 22
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 19.1	II/p3 ap. II/p1	1	VB	II/p3 ap. II/p1
	2	VB	GD 19.1	II/p3	1,30	VB	GD 19
	1	VB	GD 23.1	II/p4	unbesetzt		
	4	VB	GD 25.1	II/p5	2,27	VB	GD 25

Der Dienstpostenplan wies Dienstpostenreserven auf. Da zu diesen innerhalb eines Jahres keine Besetzungen geplant waren (Betreuungspersonal im Kindergarten und in der Krabbelstube ausgenommen), bestand die Notwendigkeit der Streichung der Reserven. Dies betraf in der Allgemeinen Verwaltung mit 0,07 Personaleinheiten (PE) den Dienstposten GD 18.5 und im handwerklichen Dienst mit 0,70 PE die Dienstposten GD 19.1 (Bauhof), mit 1 PE den Dienstposten GD 23.1 (ehem. Schulköchin der Volksschule) und mit 1,73 PE die Dienstposten GD 25.1 (Reinigung).

Für die Allgemeine Verwaltung waren im Dienstpostenplan 2 Beamten-Dienstposten vorgesehen. Einer war von der pragmatisierten Amtsleiterin und der andere vom Buchhalter als VB besetzt. Da die Gemeinde zum 2. Dienstposten keine Pragmatisierung mehr plant, könnte die Umwandlung des Beamten- in einen VB-Dienstposten angedacht werden.

Da keine Möglichkeiten mehr für Nachbesetzungen im Gehaltsschema „Alt“ bestanden, könnten die im Dienstpostenplan dazu angeführten Einstufungen gestrichen werden.

*Der Dienstpostenplan ist im Rahmen des nächsten Voranschlags oder Nachtragsvoranschlags anzupassen.*

### Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand setzte sich aus einer Beamtin (Amtsleiterin mit 0,75 PE) und 3 VB (Buchhaltung, Bauamt und Bürgerservice mit insgesamt 2,30 PE) zusammen.

In Bezug auf den lt. Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 möglichen Besetzungsrahmen von 4 PE stellte sich der Personaleinsatz als angepasst dar.

Nach der Oö. Bau-Übertragungsverordnung besteht seit Juli 2003 die Möglichkeit, durch einen Beschluss des Gemeinderats die Zuständigkeit für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, der für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen.

Es wird insbesondere im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftstreibende das Ziel verfolgt, eine Zersplitterung der Zuständigkeiten bei den einzelnen gewerblichen Betriebsanlagen zu vermeiden. Die Übertragung der Zuständigkeit für diese Bauvorhaben bewirkt in der Praxis eine Verwaltungsvereinfachung. Die Verfahrenskonzentration bei einer Behörde stellt einen Beitrag zum Ziel einer modernen, nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ ausgerichteten Verwaltung dar.

Der Gemeinderat befasste sich mit dieser Thematik am 26. Juni 2023. Er beschloss keine Zuständigkeitsübertragung.

Die Lohnverrechnung war an einen externen Dienstleister ausgelagert.

Einen Geschäftsverteilungsplan erließ der Bürgermeister am 18. Mai 2020. Dieser entsprach zum Prüfungszeitpunkt den aktuellen Gegebenheiten.

## Vergütungsleistungen

Die Gemeinden haben gem. § 7 Abs. 5 VRV 2015 ua. haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Sie sind für die Tätigkeiten der Verwaltung auf jeden Fall dann darzustellen, wenn es sich um Leistungen für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen handelt.

Entsprechend diesen Vorgaben stellte die Gemeinde Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Verwaltung und auch für Sachleistungen dar.

Für die Tätigkeiten der Verwaltung waren in den Rechnungsabschlüssen die nachfolgenden Vergütungsleistungen dargestellt (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024	Ø
Abfallbeseitigung	1.284	1.369	1.435	1.363
Wasserversorgung	4.213	4.443	4.661	4.439
Abwasserbeseitigung	3.128	3.391	3.559	3.359
Bauhof	2.758	3.040	3.186	2.995
<b>Summe</b>	<b>11.383</b>	<b>12.243</b>	<b>12.841</b>	<b>12.156</b>

Die Summe der jährlichen Vergütungen stellte sich als niedrig dar.

*Die Berechnung der Vergütungen für die Personalkosten der Verwaltung sollte auf Stundenaufzeichnungen der Bediensteten basieren.*

## Flexible Arbeitszeitregelung

Die Dienstzeit für die Allgemeine Verwaltung entspricht den Öffnungszeiten des Gemeindeamts: Am Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr, am Mittwoch von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Eine flexible Arbeitszeitregelung für die Allgemeine Verwaltung beschloss der Gemeindevorstand am 30. Juni 1992. Darin fixierte er für alle 5 Arbeitstage Kernzeiten mit Anwesenheitspflicht von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und an den langen Amtstagen zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Der Beschluss zur flexiblen Arbeitszeit umfasste neben der Festsetzung der Kernzeiten keine weiteren Regelungen. In diesem Zusammenhang wird auf die Muster-Regelung des Landes OÖ verwiesen, die zB einen Zeitbonus von einem 40stel der monatlichen Soll-Arbeitszeit umfasst. Im Sinne der Modernisierung des Dienstbetriebs wäre die Installierung einer elektronischen Zeiterfassung von Vorteil. Es könnte auch, wie bei vielen Gemeinden üblich, eine Einschränkung der Öffnungszeiten des Gemeindeamts angedacht werden.

*Es wird empfohlen, dass sich der Gemeindevorstand mit diesen Themenbereichen befasst.*

## Standesamt

Richtlinien für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Bekleidungspauschalen) für Standesbeamte gab das Land OÖ letztmalig 2023 bekannt: Die Bemessungsgrundlage bildet das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Die jährliche Entschädigung beträgt zB bis 9 Trauungstage max. 14,2 % und von 10 bis 24 Trauungstage max. 21,3 % der Bemessungsgrundlage.

Der Gemeindevorstand setzte mit Beschluss vom 26. Mai 2023 die jährliche Entschädigung fix mit 14,2 % der Bemessungsgrundlage fest.

Die erstattete Aufwandsentschädigung entsprach 2023 mit 430 Euro für 4 Trauungen den Landesrichtlinien. Sie lag jedoch 2024 für 11 Trauungstage mit 470 Euro unter den Richtlinien von bis zu 700 Euro.

*Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird empfohlen, die Berechnung der Aufwandsentschädigung an die Landesrichtlinien anzupassen.*

### **Kassenfehlgeldentschädigung**

Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, können nach den Landesrichtlinien vom jährlichen Bargeldumsatz abhängige monatliche Kassenfehlgeldentschädigungen gewährt werden. Sie lagen bis Juni 2023 für jährliche Bargeldumsätze zwischen 8.721 Euro und 14.534 Euro bei 8,40 Euro und zwischen 14.535 Euro und 36.336 Euro bei 12,80 Euro. Ab Juli 2023 erging eine neue Landesregelung und waren seither monatliche Entschädigungen für jährliche Bargeldumsätze zwischen 9.000 Euro und 15.000 Euro von 12,60 Euro und zwischen 15.001 Euro und 36.500 Euro von 19,20 Euro vorgesehen.

Die Gemeinde gewährte einem Verwaltungsbediensteten eine monatliche Kassenfehlgeldentschädigung bis Juni 2023 von 12,80 Euro und ab Juli 2023 von 19,20 Euro.

Im Hinblick auf die Bargeldumsätze entsprachen die 2022 und 2023 gewährten Entschädigungen den Landesrichtlinien. Jene für 2024 lag jedoch über den Landesrichtlinien von 12,60 Euro.

*Die Kassenfehlgeldentschädigung ist mit Beginn eines Finanzjahres unter Heranziehung des Bargeldumsatzes des Vorjahres zu ermitteln und gegebenenfalls anzupassen.*

### **Reinigung**

Die Reinigung des Kindergartens war von November 2021 bis Jänner 2022 an einen externen Dienstleister ausgelagert, bevor die Gemeinde wieder auf eine Reinigung durch Eigenpersonal überging. Seither erfolgte die Reinigung aller öffentlichen Gebäude der Gemeinde (mit Ausnahme der 2023 in der Mehrzweckhalle der Volksschule ausgelagerten Grund- und Fensterreinigung) durch Eigenpersonal.

Der Personaleinsatz der Gemeinde für die Reinigung stellte sich wie folgt dar:

Tätigkeitsbereich	PE
Volksschule und Mehrzweckhalle	1,47
Kindergarten und Krabbelstube	0,50
Amtsgebäude und Bauhof	0,30
<b>Summe</b>	<b>2,27</b>

Die Reinigungsflächen der Volksschule und der Mehrzweckhalle umfassen 1.206 m<sup>2</sup>. Bei Umlegung des Personaleinsatzes auf 1 PE errechnet sich eine tägliche Fläche von 820 m<sup>2</sup>.

Der Reinigungseinsatz in der Volksschule und in der Mehrzweckhalle stellt sich als hoch dar, da der Richtwert des Landes OÖ bei einer täglichen Reinigungsfläche von 1.600 m<sup>2</sup> je PE liegt.

Die Reinigungsflächen des Kindergartens und der Krabbelstube betragen 388 m<sup>2</sup>. Bei Umlegung des Personaleinsatzes auf 1 PE errechnet sich eine tägliche Fläche von 776 m<sup>2</sup>.

Der Reinigungseinsatz im Kindergarten und in der Krabbelstube stellt sich als hoch dar, da der Richtwert des Landes OÖ bei einer täglich zu reinigenden Fläche von 1.200 m<sup>2</sup> je PE liegt.

Für die Reinigung des Amtsgebäudes stehen 11 Wochenstunden und für jene des Bauhofs 1 Wochenstunde bereit. Im Amtsgebäude werden Flächen von 132 m<sup>2</sup> täglich, 190 m<sup>2</sup> einmal wöchentlich und 282 m<sup>2</sup> einmal monatlich gereinigt (Ø tägliche Reinigungsfläche 184 m<sup>2</sup>). Zu den Tätigkeitsbereichen zählen auch die Betreuung des Dorfplatzes und der Bushaltestelle.

Für das Amtsgebäude errechnet sich bei Umlegung des Personaleinsatzes auf 1 PE eine tägliche Fläche von 670 m<sup>2</sup>. Auch bei Berücksichtigung der Betreuung der Außenanlagen stellt sich der Personaleinsatz als hoch dar, zumal der Landesrichtwert für die Amtsgebäudereinigung täglich 1.400 m<sup>2</sup> je PE umfasst. Der Reinigungseinsatz im Bauhof wird als angepasst eingestuft.

Die Gemeinde verfügte über kein Reinigungskonzept eines externen Dienstleisters.

*Es wird empfohlen, ein Reinigungskonzept in Auftrag zu geben und basierend darauf gegebenenfalls den Personaleinsatz im Zuge von Personalveränderungen anzupassen.*

### **Kindergarten**

Der Personalstand im Kindergarten setzte sich zusammen aus 2,65 PE an pädagogischen Fachkräften im Gehaltsschema KBP und 3,13 PE an pädagogischen Assistenzkräften in GD 22. Die pädagogischen Assistenzkräfte wickelten neben der Gruppenarbeit (3,05 PE) auch die Busbegleitung beim Kindertagstransport (0,08 PE) ab.

Von den 6 pädagogischen Assistenzkräften kamen aufgrund von verwendungsbezogenen speziellen Ausbildungen 2 Bedienstete in den Genuss von Gehaltszulagen von 75 % lt. den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung.

Auch die restlichen 4 pädagogischen Assistenzkräfte absolvierten solche Ausbildungen. Bei ihnen erfolgte jedoch keine Zuerkennung der Gehaltszulage.

Aufgrund dieser Prüfungsfeststellung erfolgte beim betroffenen Personenkreis noch im Zuge der Geburtsprüfung die Zuerkennung der Gehaltszulage.

*Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird empfohlen, die angeführte Gehaltszulage bei Vorliegen der Voraussetzungen zuzuerkennen.*

### **Zusammenarbeit mit Gemeinden - Gemeindekooperationen**

Die Gemeinde Geretsberg ist mit anderen Gemeinden in mehreren Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs-, Bezirksabfall- und Wasserverband). Im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen trat sie dem Wirtschaftspark INKOBA Braunau bei. Auch zum Zwecke des Glasfaserausbau ging sie einen Zusammenschluss mit anderen Gemeinden in Form einer Genossenschaft ein.

Es besteht keine Beteiligung der Gemeinde an einem Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband. Ein solcher führt zu einer Kompetenzbündelung und Qualitätsoptimierung, die ua. gerade die immer mehr werdenden Auslandsberührungen erforderlich machen. Es werden Möglichkeiten für Kooperationen auch in anderen fachspezifischen Bereichen der Verwaltung (zB Amtsleitung, Buchhaltung, Bauwesen etc.) gesehen, um den Herausforderungen der Zukunft, den lfd. Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung besser gerecht werden zu können. Solche Kooperationen ließen ua. wirtschaftliche Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindeeinrichtungen erwarten. Gleichermaßen gilt auch für den Bauhof.

Bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln aus dem Regionalisierungsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“.

*Der Gemeinderat sollte mögliche Kooperationsprojekte thematisieren und forcieren.*

## **Bauhof**

Der Personalstand des Bauhofs setzte sich aus 3 Facharbeitern mit insgesamt 2,30 PE zusammen.

### **Zeitausgleich**

Der Bauhofmitarbeiter mit einem Beschäftigungsmaß von 30 % verfügte Ende 2024 über ein hohes Guthaben an Zeitausgleich von 115 Stunden.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Verbrauch des Zeitausgleichs ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

*Die Gemeinde hat mit dem Bediensteten die Schritte für den Abbau des Zeitausgleichs zu besprechen und zu planen.*

### **Bereitschaftentschädigungen**

Einen Beschluss für die Anpassung der Bereitschaftentschädigungen fasste der Gemeindevorstand aufgrund einer Neuregelung des Landes OÖ am 26. Mai 2023. Demnach betragen ab Juli 2023 die monatlichen Pauschalen, die sich aus dem Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung berechneten, für die Abwasserbeseitigung von April bis Oktober 8,98 %, für den Winterdienst von November bis März 14,55 % und für die verknüpfte Winterdienst- und Kanalbereitschaft von November bis März 18,90 %.

Nach den dienstrechtlischen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Den Bereitschaftsdienst für die Kanalanlage deckte ein einziger Bauhofmitarbeiter ab. Er bekam dafür alle 12 Monate des Jahres pauschalierte Bereitschaftentschädigungen ausbezahlt.

Nach den dienstrechtlischen Regelungen kann für den Zeitraum der Konsumation des Erholungsurlaubs keine Bereitschaftentschädigung ausbezahlt werden. Somit wäre die Auszahlung auf jährlich max. 11 Monate zu beschränken gewesen.

Auch für den Winterdienst waren Bereitschaftsdienste eingerichtet. Diese deckten von November bis März die 3 Bauhofmitarbeiter wöchentlich abwechselnd ab.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wäre beim Winterdienst im Hinblick auf die Wettersituationen zu prüfen, ob die Einteilung zur Rufbereitschaft den Erfordernissen entspricht. Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren.

Die ausbezahlten Bereitschaftentschädigungen beliefen sich lt. Lohnverrechnung auf insgesamt 6.400 Euro (2022), 6.580 Euro (2023) und 11.164 Euro (2024).

Die Anordnungen der Gemeinde zu den Bereitschaftsdiensten erfüllten nur teilweise die dienstrechtlischen Vorgaben.

*Die Vorgaben zur Einteilung und Abgeltung der Rufbereitschaft sind zu beachten.*

## Fuhrpark

Der Fuhrpark des Bauhofs setzte sich aus den nachfolgenden zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeuge zusammen:

Fahrzeugart	Baujahr
Traktor	2003
Traktor	2023
Motorkarren	2016
Zentralachsanhänger	2006

## Vergütungsleistungen

In den Rechenwerken der Gemeinde sind gem. § 7 Abs. 5 VRV 2015 ua. zum Bauhof haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, darzustellen. Zu unterscheiden sind dabei Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen sowie für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.

Entsprechend diesen Vorgaben stellte die Gemeinde zum Bauhof Vergütungen für das Personal, die Sachleistungen sowie die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte dar.

Die Leistungen der Facharbeiter betrafen lt. den Arbeitsaufzeichnungen (Stundeneinsätze) die nachfolgenden Bereiche:

Bereich	2022	2023	2024	Ø
Gemeindestrassen	577	690	783	683
Volksschule	49	210	750	337
Winterdienst	290	373	343	336
Wasserversorgung	308	211	399	306
Dorfplatz	183	142	467	264
Bauhof und Fuhrpark	107	188	321	205
Kindergarten und Krabbelstube	90	226	189	168
Abwasserbeseitigung	115	133	148	132
Sportanlagen	44	134	109	96
Abfallbeseitigung	70	56	82	69
Amtsgebäude	40	43	96	60
Beleuchtung	34	26	46	35
Feuerwehr	0	10	27	12
Investive Einzelvorhaben	1.204	6	42	417
<b>Gesamtstunden</b>	<b>3.111</b>	<b>2.448</b>	<b>3.802</b>	<b>3.120</b>

Die hohen Einsatzstunden 2023 bzw. 2024 in den Bereichen Volksschule, Dorfplatz und Kindergarten/Krabbelstube standen primär im Zusammenhang mit der Abwicklung investiver Vorhaben.

Die Bauhofgebarung (inkl. Fuhrpark) stellte sich im Ergebnishaushalt wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024	VA 2025
Erträge	187.398	190.289	271.602	254.400
Aufwendungen	192.439	190.289	271.602	254.400
<b>Saldo</b>	<b>-5.041</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

*Es ist darauf zu achten, dass sich die jährliche Bauhofgebarung im Ergebnishaushalt ausgeglichen darstellt.*

## **Winterdienst**

Der Winterdienst auf den gemeindeeigenen Verkehrsflächen war auf den Bauhof und einen externen Dienstleister aufgeteilt. Mit dem Dienstleister bestand ein vom Gemeinderat am 14. Dezember 2020 beschlossener und mit Beschlüssen vom 5. Juli 2021 sowie 9. September 2024 angepasster Winterdienstvertrag.

Zum Winterdienst beschloss der Gemeinderat am 27. September 2011 die Anwendung der Richtlinie RVS 12.04.12. Der Winterdienstvertrag mit dem externen Dienstleister enthält den Verweis auf die Beachtung dieser Richtlinie.

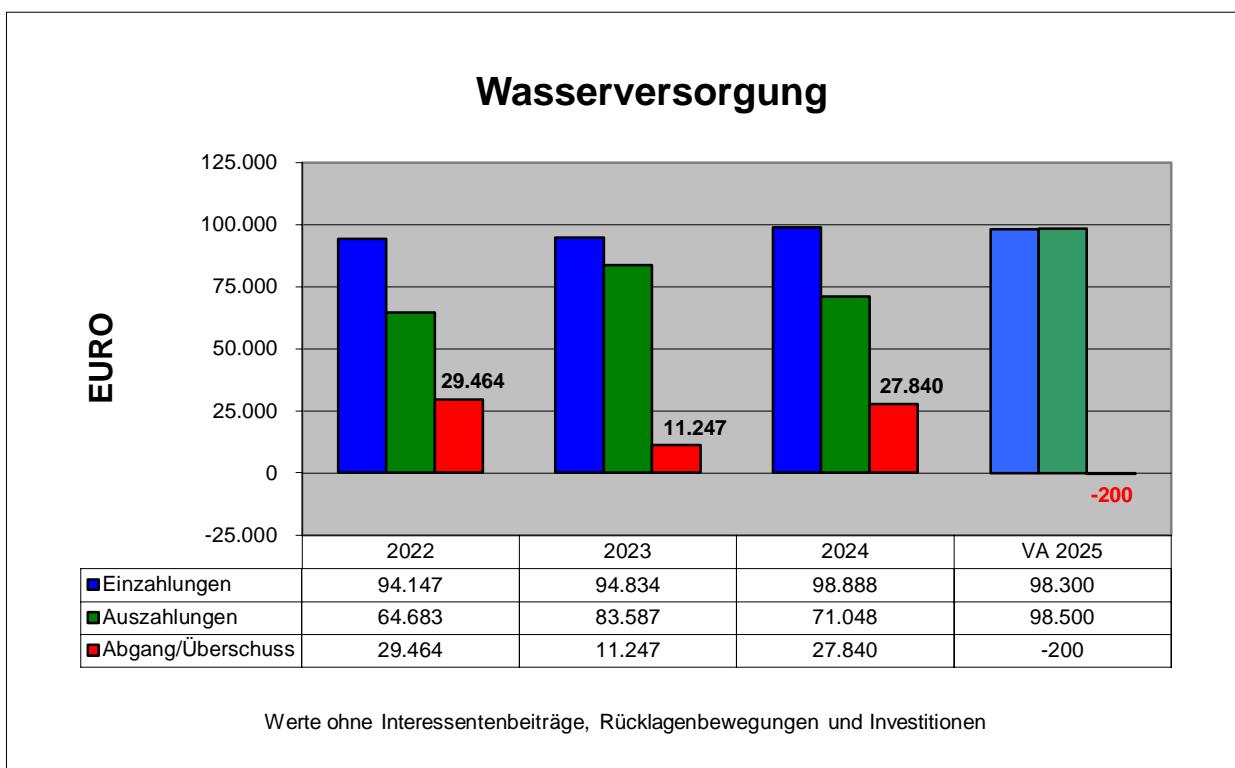
Den Winterdienst auf den Landesstraßen wickelte die Straßenmeisterei ab. Hierzu waren dem Land OÖ jährliche Kostenersätze von 600 Euro je Straßenkilometer bzw. von insgesamt 11.708 Euro zu entrichten.

Die Auszahlungen für den Winterdienst inkl. Straßenreinigung betrugen 59.108 (2022), 74.674 Euro (2023) und 54.785 Euro (2024). Die jährlichen Schwankungen waren ua. auf Witterungseinflüsse zurückzuführen.

Bei Umlegung der auf die Verkehrsflächen der Gemeinde entfallenen Auszahlungen ergaben sich bei 37,26 Straßenkilometern jährliche Werte zwischen 1.111 Euro und 1.690 Euro bzw. von durchschnittlich 1.319 Euro je Straßenkilometer.

# Öffentliche Einrichtungen

## Wasserversorgung



Lt. der Gebührenkalkulation 2025 lagen der Anschlussgrad an die Wasserversorgung bei 96 % bzw. 1.158 Personen und der Kostendeckungsgrad bei knapp über 100 %. Die Überdeckung begründete die Gemeinde mit einem inneren Zusammenhang.

Der lfd. Betrieb der Wasserversorgung erwirtschaftete Überschüsse von 29.464 Euro (2022), 11.247 Euro (2023) und 27.840 Euro (2024). Dem entgegen war im Voranschlag 2025 ein Fehlbetrag von 200 Euro budgetiert, der primär auf vermehrt dargestellte Vergütungsleistungen zurückzuführen war.

Die Einzahlungen stellten zum Großteil ( $\varnothing$  98,7 %) lfd. Gebühren dar. Von den Auszahlungen betrafen die größten Anteile die Vergütungsleistungen ( $\varnothing$  37 %) und den Wasserzukauf ( $\varnothing$  32 %). Auf die Betriebsgebarung wirkte sich positiv aus, dass keine Wasserbaudarlehen bestanden.

Das Wasser wird zum Teil aus einer gemeindeeigenen Brunnenanlage entnommen und daneben auch vom Wasserverband Oberes Innviertel bezogen. Am Verband sind mit je 20 % die Gemeinden Eggelsberg, Feldkirchen bei Mattighofen, Franking, Geretsberg und Moosdorf beteiligt. Die Auszahlungen für den Wasserankauf betrugen für die Gemeinde Geretsberg 22.296 Euro (2022), 23.806 Euro (2023) und 23.479 Euro (2024).

Die Abrechnung der Kosten für den Wasserankauf erfolgte durch den Verband für 2022 und 2023 jeweils im lfd. Haushaltsjahr, für 2024 jedoch zeitverzögert erst 2025.

*Zur Erzielung aussagekräftiger und vergleichbarer Betriebsergebnisse sollte die Gemeinde beim Wasserverband zur Kostenabrechnung für den Wasserankauf eine Jahresabgrenzung einfordern.*

Es bestanden zum Prüfungszeitpunkt keine Ausnahmen von der Anschlusspflicht gem. § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

Die Gemeinde hat gem. § 7 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 für Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf

Antrag eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn ua. die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung entsprechenden Befund nachgewiesen wird und Trink- und Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht. Bei Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht ist gem. § 7 Abs. 2 leg. cit nach Ablauf von 5 Jahren ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung vom Eigentümer ein neuerlicher Befund, der nicht älter als 6 Monate sein darf, der Behörde vorzulegen.

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden 16 zum Großteil Ende 2019 bewilligte Ausnahmen von der Bezugspflicht. Zu diesen lagen geeignete und gültige Wasserbefunde auf.

Lt. der vom Gemeinderat am 28. Juni 2016 beschlossenen Wasserleitungsordnung hat analog der gesetzlichen Bestimmungen die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen (zB Hauptabsperrventil und Drucksteigerung) der Objekteigentümer zu tragen.

Entgegen dieser Regelungen erfolgte im Prüfungszeitraum keine Weiterverrechnung der Anschlusskosten. Aufgrund dieser Prüfungsfeststellungen nahm die Gemeinde noch im Laufe der Geburungseinschau nachträgliche Kostenvorschreibungen von 5.889 Euro (exkl. MwSt) vor.

*Die gesetzlichen Bestimmungen für die Kostentragung bei der Errichtung eines Wasseran schlusses sind zu beachten.*

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 23. November 2010. Im Prüfungszeitraum erfolgten Änderungen der Gebührensätze im Rahmen der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen.

Aufgrund des verstrichenen Zeitraums seit der Erlassung der Wassergebührenordnung wird deren gänzliche Neufassung als vorteilhaft erachtet.

*Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.*

### **Wasseranschlussgebühr**

Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die m<sup>2</sup> der bebauten Fläche und bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Für die Anschlussgebühren bei bebauten Grundstücken besteht eine degressive Regelung, bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Verrechnung der Mindestgebühr vorgesehen.

Die Gebührensätze (exkl. MwSt) stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024	2025
Bis 150 m <sup>2</sup>	14,29	15,63	16,73	17,17
Von 151 bis 300 m <sup>2</sup>	12,92	14,13	15,12	15,45
Über 301 m <sup>2</sup>	11,48	12,56	13,44	13,74
Mindestgebühr	2.137	2.338	2.502	2.575

Die Mindestanschlussgebühren entsprachen den Mindestvorgaben des Landes OÖ. Sie deckten eine Bemessungsfläche von etwa 150 m<sup>2</sup> ab.

Die Gebührenordnung umfasste keine Möglichkeit der Verrechnung einer Anschlussgebühr für den 301. m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.

*Die Gebührenordnung ist anzupassen.*

Zur Berechnung der Anschlussgebühren für Gewerbebetriebe enthält die Gebührenordnung Sonderregelungen. Es werden Abschläge für die einem rein gewerblichen Zweck dienenden Flächen von 60 % und Lagerflächen von 90 % berücksichtigt. Der Umfang dieser Regelungen kann als akzeptabel angesehen werden.

Die Gebührenordnung umfasst weiters für sogenannte „andere Betriebe“ die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen.

Nach der Rechtsprechung sind privatrechtliche Vereinbarungen nur dann zulässig, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen. Das Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 und das Finanzausgleichsgesetz 2017 kennen jedoch keine solche Ermächtigung.

*Die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen betreffend die Anschlussgebühren ist in der Gebührenordnung zu streichen.*

### **Wasserbezugsgebühr**

Die Bezugsgebühren errechnen sich aus dem durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch, wobei jährlich mindestens 40 m<sup>3</sup> je Anschluss verrechnet werden. Die Gebührensätze je m<sup>3</sup> betrugen von 2022 bis 2024 je 1,67 Euro (exkl. MwSt), womit sie den Mindestvorgaben des Landes OÖ entsprachen.

Die Oö. Landesregierung beschloss am 8. Juli 2024 die Abkehr von den bestandenen Gebührenregelungen. Ab 2025 haben die Gemeinden Bezugsgebühren festzusetzen, die sich an der Kostendeckung des Betriebs orientieren und die dennoch zumutbar sind. Der Landesrichtsatz zur zumutbaren Gebühr beträgt 2025 je m<sup>3</sup> 2,27 Euro (exkl. MwSt). Die Gemeinden haben diese Gebühr einzuheben, sofern sie nicht mit einer geringeren Gebühr die Kostendeckung erreichen können.

Die Gebührenkalkulation 2025 ergab für die Wasserversorgung der Gemeinde eine kostendeckende Gebühr von 1,72 Euro je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt). Deshalb beschloss der Gemeinderat für 2025 die Anhebung der Bezugsgebühr auf diesen Wert.

Aufgrund der Gemeindeautonomie haben Gemeinden zum Zweck der Schaffung von Rücklagen für künftige Investitionen oder Instandhaltungen die Möglichkeit der Einhebung höherer Gebühren.

*Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Festsetzung höherer Bezugsgebühren zu überlegen.*

### **Bereitstellungsgebühr**

Für die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, unbebauten Grundstücke ist die Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr vorgesehen. Sie betrug seit Erlassung der Gebührenordnung jährlich 52,40 Euro (exkl. MwSt).

Die Bereitstellungsgebühr stellt sich als niedrig dar. Im Vergleich dazu lag der Erhaltungsbeitrag seit 2023 bei 22 Cent je m<sup>2</sup> Grundfläche.

*Es wird empfohlen, die Höhe der Bereitstellungsgebühr an den Erhaltungsbeitrag anzupassen.*

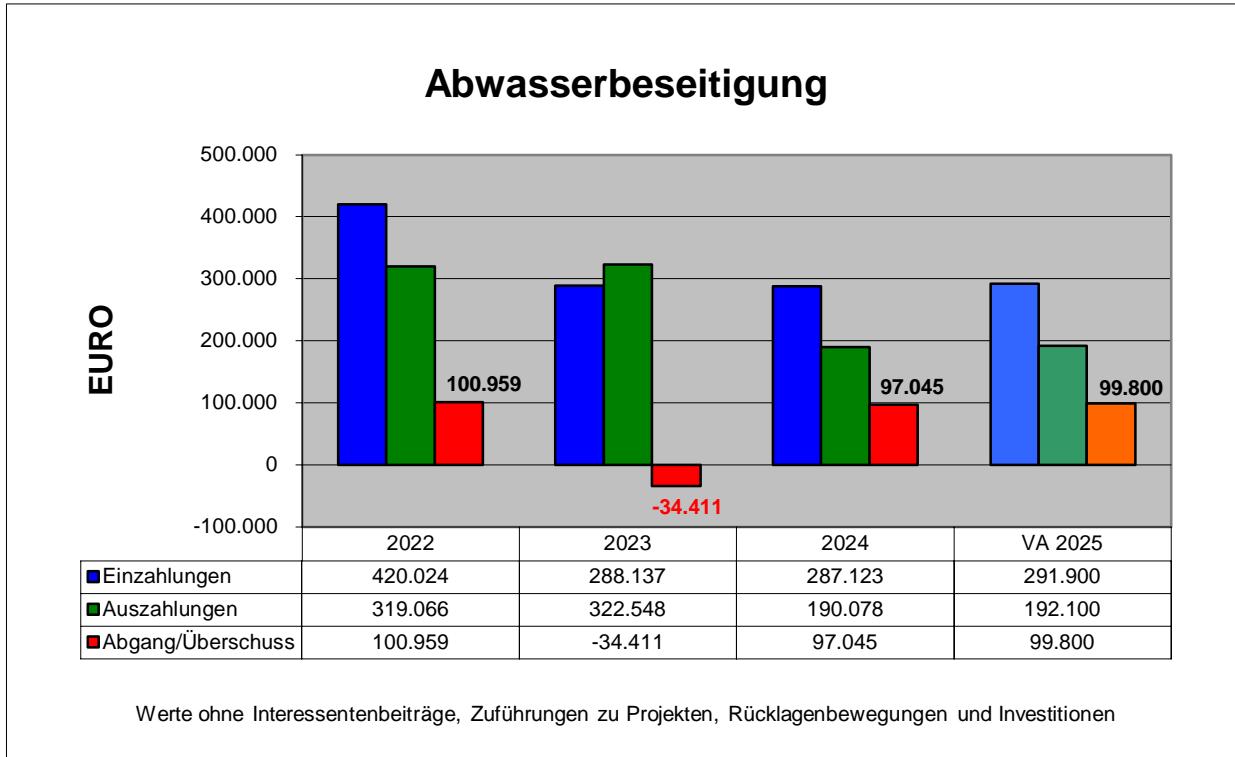
### **Zählergebühr**

Für die Bereitstellung der Zähler durch die Gemeinde ist seit der Erlassung der Gebührenordnung die Verrechnung einer jährlichen Gebühr von 12 Euro (exkl. MwSt) vorgesehen.

Die Gemeinde verrechnete anstelle der Bruttogebühr von 13,20 Euro eine solche von 12 Euro.

*Es ist auf die korrekte Verrechnung der Zählergebühren zu achten. Die Zählergebühren sind aufzurollen, soweit keine Verjährung eingetreten ist.*

## Abwasserbeseitigung



Nach der Gebührenkalkulation 2025 lag der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung bei 83 % bzw. 998 Personen und betrug der Kostendeckungsgrad 106 %. Die Überdeckung begründete die Gemeinde mit der Kostenunterdeckung aus Vorjahren (innerer Zusammenhang).

Die Kanalanlagen der Gemeinde sind an die Kläranlagen der Nachbargemeinden Eggelsberg und Franking angeschlossen.

Die Abwasserbeseitigung wies 2022 und 2024 Überschüsse von 100.959 Euro und 97.045 Euro aus. Dem entgegen ergab sich 2023 ein Fehlbetrag von 34.411 Euro, der primär durch vermehrte Sanierungsmaßnahmen am gemeindeeigenen Kanalnetz und bei der Kläranlage Eggelsberg bedingt war. Das Budget 2025 geht wieder von einem Betriebsüberschuss von 99.800 Euro aus.

Zur Abwasserbeseitigung stellte sich der Verschuldungsgrad als niedrig dar, da die Gemeinde stets danach trachtete, die Darlehen raschestmöglich durch Sondertilgungen zurückzuzahlen. Eine solche von 82.773 Euro erfolgte letztmalig 2022. Diese Vorgehensweise wirkte sich entsprechend positiv auf die lfd. Betriebsgebarung aus. Es ergaben sich überhängende Finanzierungs- und Tilgungszuschüsse von 14.359 Euro (2022), 41.447 Euro (2023) und 41.781 Euro (2024). Auch für 2025 bis 2028 errechnen sich weiterhin Überhänge von jährlich im Schnitt 48.959 Euro.

Die Gemeinde hat gem. Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn ua. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Die Gemeinde hat gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlusspflicht noch vorliegen.

Die Gemeinde stellte 18 Bescheide für die Ausnahme landwirtschaftlicher Objekte von der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aus. Sie überprüft jährlich das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Ausnahmeverteilungen.

Die Kanalordnung der Gemeinde stammt vom November 2001. Darin ist geregelt, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalanlage und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Eigentümer des Objekts verpflichtet ist.

Entgegen dieser Regelungen erfolgte im Prüfungszeitraum keine Weiterverrechnung der Anschlusskosten. Aufgrund dieser Prüfungsfeststellungen nahm die Gemeinde noch im Laufe der Geburungseinschau nachträgliche Kostenvorschreibungen von 2.078 Euro (exkl. MwSt) vor.

*Die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung sind ausnahmslos vom Objekteigentümer zu tragen.*

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 23. November 2010. Im Prüfungszeitraum erfolgten Änderungen der Gebührensätze im Rahmen der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen.

Aufgrund des verstrichenen Zeitraums seit der Erlassung der Kanalgebührenordnung wird deren gänzliche Neufassung als vorteilhaft erachtet.

*Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.*

#### **Kanalanschlussgebühr**

Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die m<sup>2</sup> der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Für die Berechnung der Kanalanschlussgebühren bei bebauten Grundstücken ist eine degressive Regelung und bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks die Verrechnung der Mindestgebühr vorgesehen.

Die Gebührensätze (exkl. MwSt) stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024	2025
Bis 150 m <sup>2</sup>	23,86	26,10	27,93	28,63
Von 151 bis 300 m <sup>2</sup>	21,49	23,51	25,16	25,77
Über 300 m <sup>2</sup>	18,94	20,72	22,17	22,90
Mindestgebühr	3.565	3.901	4.174	4.295

Die Mindestanschlussgebühren entsprachen den Mindestvorgaben des Landes OÖ. Sie deckten eine Bemessungsfläche von etwa 150 m<sup>2</sup> ab.

Für die Berechnung der Anschlussgebühren bei Gewerbebetrieben enthält die Gebührenordnung Sonderregelungen. Es werden Abschläge für die einem rein gewerblichen Zweck dienenden Flächen von 60 % und Lagerflächen von 90 % berücksichtigt. Der Umfang dieser Regelungen kann als akzeptabel angesehen werden.

Die Gebührenordnung umfasst weiters für sogenannte „andere Betriebe“ die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen.

Nach der Rechtsprechung sind privatrechtliche Vereinbarungen nur dann zulässig, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen. Das Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 und das Finanzausgleichsgesetz 2017 kennen jedoch keine solche Ermächtigung.

*Die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen betreffend die Anschlussgebühren ist in der Gebührenordnung zu streichen.*

## **Kanalbenützungsgebühr**

Die Berechnung der Benützungsgebühren erfolgt lt. dem durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch, wobei jährlich mindestens 40 m<sup>3</sup> je Anschluss verrechnet werden. Die Gebührensätze je m<sup>3</sup> betragen von 2022 bis 2024 je 4,11 Euro (exkl. MwSt), womit sie den Mindestvorgaben des Landes OÖ entsprachen.

Die Oö. Landesregierung beschloss am 8. Juli 2024 die Abkehr von den bestandenen Gebührenregelungen. Ab 2025 haben die Gemeinden Benützungsgebühren festzusetzen, die sich an der Kostendeckung des Betriebs orientieren und die dennoch zumutbar sind. Der Landesrichtsatz zur zumutbaren Gebühr beträgt 2025 je m<sup>3</sup> 5,11 Euro (exkl. MwSt). Die Gemeinden haben diese Gebühr einzuheben, sofern nicht mit einer geringeren Gebühr die Kostendeckung erreicht werden kann.

Die Gebührenkalkulation 2025 ergab für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde eine kostendeckende Gebühr von 4,23 Euro je m<sup>3</sup> (exkl. MwSt). Deshalb beschloss der Gemeinderat für 2025 die Anhebung der Benützungsgebühr auf diesen Wert.

Aufgrund der Gemeindeautonomie haben Gemeinden zum Zweck der Schaffung von Rücklagen für künftige Investitionen oder Instandhaltungen die Möglichkeit der Einhebung höherer Gebühren.

*Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Festsetzung höherer Benützungsgebühren zu überlegen.*

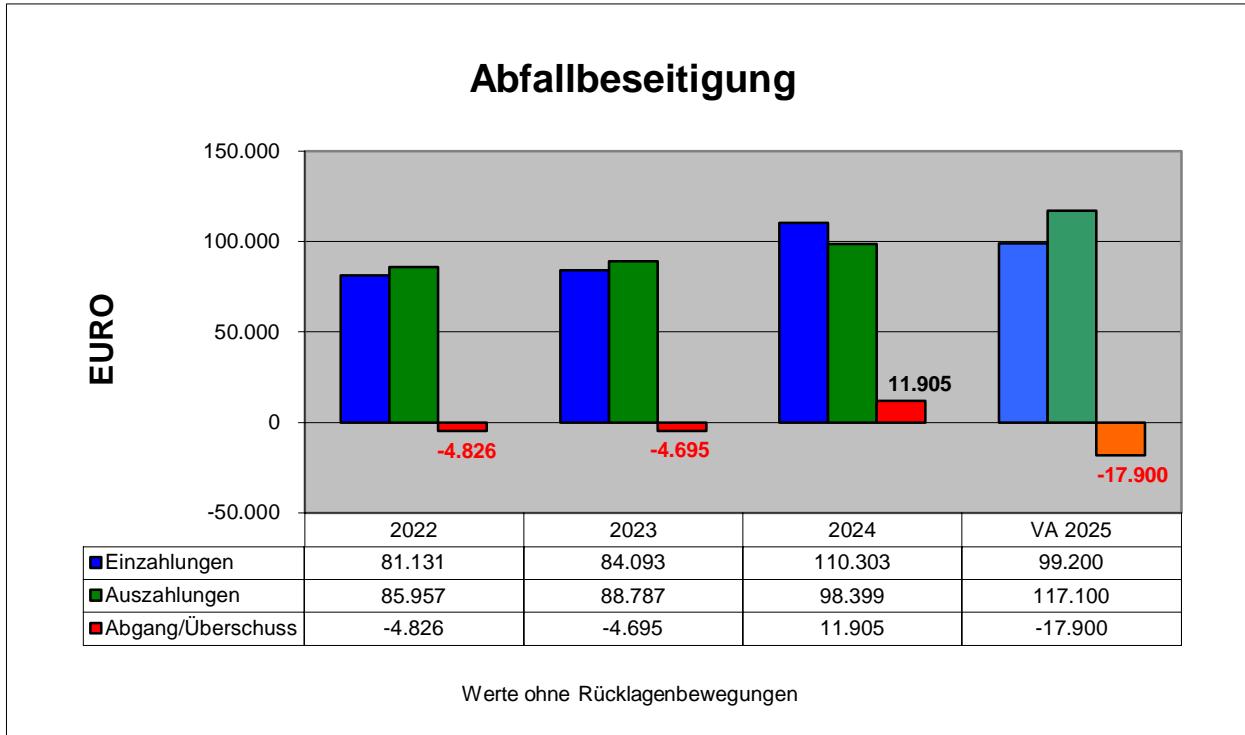
## **Bereitstellungsgebühr**

Für die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen, unbebauten Grundstücke ist die Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr vorgesehen. Sie betrug seit Erlassung der Gebührenordnung jährlich 128,80 Euro (exkl. MwSt).

Die Bereitstellungsgebühr stellt sich als niedrig dar. Im Vergleich dazu lag der Erhaltungsbeitrag seit 2023 bei 48 Cent je m<sup>2</sup> Grundfläche. Bei einer Fläche von zB 700 m<sup>2</sup> ist ein jährlicher Erhaltungsbeitrag von 336 Euro zu leisten.

*Es wird empfohlen, die Höhe der Bereitstellungsgebühr an den Erhaltungsbeitrag anzupassen.*

## Abfallbeseitigung



Die Abfall- und die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 23. November 2010.

*Es wird die gänzliche Neufassung der Abfallgebührenordnung als vorteilhaft erachtet.*

Die Sammlung der Haus- und Gewerbeabfälle erfolgt wahlweise 2- oder 4-wöchentlich. Für die Sammlung der Biotonnen- und Grünabfälle ist im Zeitraum von April bis Oktober ein 2-wöchentliches und in den restlichen Monaten ein 4-wöchentliches Abholintervall vorgesehen.

Die Abfallgebühren setzen sich aus einem Grundentgelt und einem vom Abholintervall und Volumen des Abfallbehälters abhängigen Mengenentgelt zusammen. Beim Grundentgelt für Haushaltsabfälle wird zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten unterschieden. Bei Verwendung einer Biotonne erfolgte die Verrechnung einer zusätzlichen Gebühr.

Das jährliche Grundentgelt (exkl. MwSt) beträgt 2025 für Ein- und Mehrpersonenhaushalte 77 Euro und 103 Euro sowie für Betriebe und Anstalten 206 Euro. Das Mengenentgelt je Entleerung (exkl. MwSt) liegt 2025 für Einpersonenhaushalte zwischen 7,34 Euro und 11,77 Euro, für Mehrpersonenhaushalte zwischen 8,33 Euro und 13,75 Euro sowie für Betriebe und Anstalten zwischen 12,30 Euro und 73,77 Euro. Für die Entleerung einer Biotonne werden zwischen 2,40 Euro und 7,57 Euro (exkl. MwSt) verrechnet.

Eine Erhöhung der Abfallgebühren beschloss der Gemeinderat nach der Erlassung der Abfallgebührenordnung (2010) erstmals im Rahmen der Beschlussfassung der Hebesätze für 2022 (Anhebung um 2 %). Auch in den Folgejahren erfolgten Gebührenanhebungen von 5 % (2023), 7 % (2024) und 10 % (2025).

Trotz dieser Gebührenerhöhungen war es 2022 und 2023 nicht möglich, die lfd. Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen gänzlich zu bedecken. Es ergaben sich im Finanzierungshaushalt Fehlbeträge von 4.826 Euro (2022) und 4.695 Euro (2023). Dementgegen konnte 2024 im Zusammenhang mit der Gewährung einer einmaligen Finanzzuweisung gem. Finanzausgleichsgesetz 2017 („Gebührenbremse“) ein Überschuss von 11.905 Euro erzielt werden. Für 2025 budgetierte die Gemeinde wieder einen Fehlbetrag von 17.900 Euro.

Im Ergebnishaushalt glich die Gemeinde die Betriebsgebarung durch Rücklagenentnahmen und -zuführungen aus. Die zweckgebundene Rücklage wies Ende 2024 noch einen Bestand von 29.260 Euro aus.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist der Betrieb der Abfallbeseitigung zumindest auszahlungsdeckend zu führen.

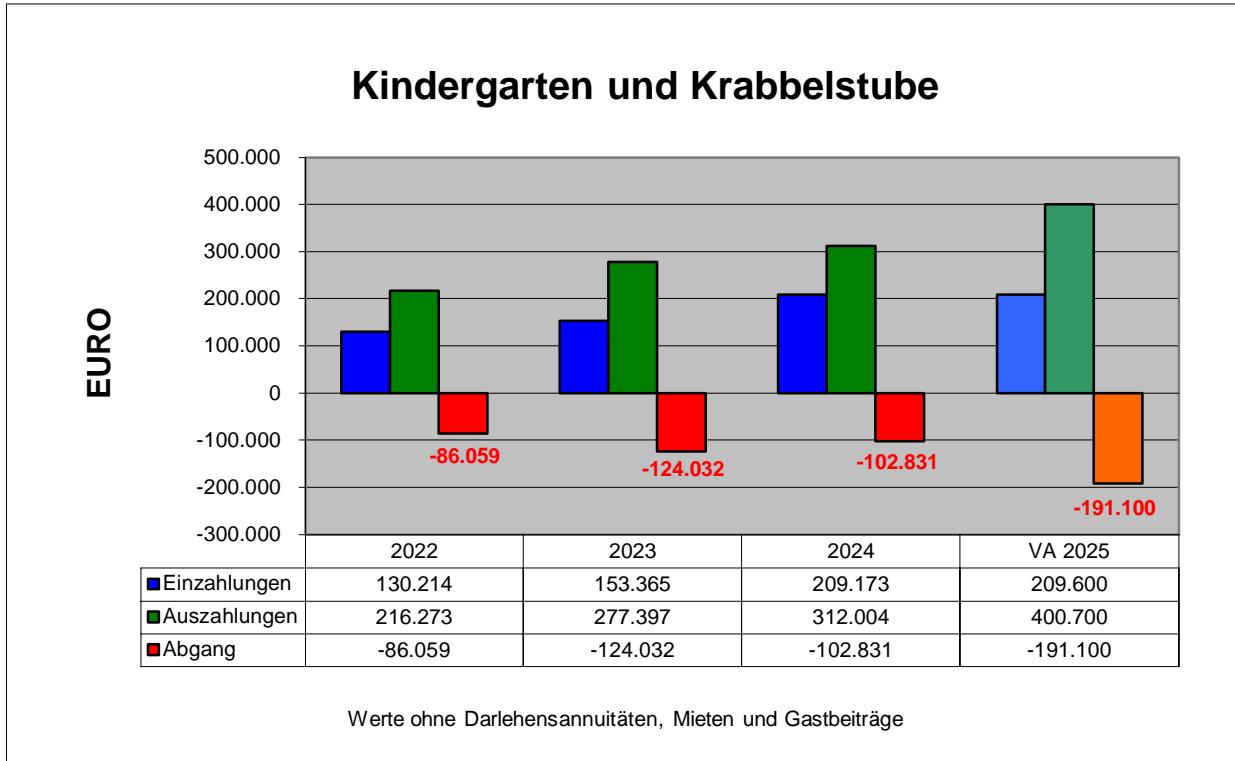
*Spätestens mit dem Verbrauch der restlichen Rücklagenmittel hat der Gemeinderat auszahlungsdeckende Abfallgebühren zu beschließen.*

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist zur Abfallbeseitigung jährlich vor der Beschlussfassung der Abfallgebühren durch den Gemeinderat eine Gebührenkalkulation zu erstellen.

Eine detaillierte Gebührenkalkulation erstellte die Gemeinde letztmalig zum Voranschlag 2021. In weiterer Folge verzichtete sie auf eine solche Kalkulation und zog für die Gebührenanhebungen nur einfache handschriftliche Einnahmen- und Ausgabenrechnungen heran.

*Die Gemeinde hat als Grundlage für die Beschlussfassung der Abfallgebühren durch den Gemeinderat jährliche Gebührenkalkulationen zu erstellen.*

## Kindergarten und Krabbelstube



Der Betreuungsbedarf des 2-gruppig geführten Kindergartens entwickelte sich wie folgt (jeweils Referenzzeitraum Oktober):

Arbeitsjahr	Regelkinder	Unter-3-Jährige	Integrationskinder	Summe Kinder
2021/22	43	-	1	44
2022/23	46	-	1	47
2023/24	35	1	2	38
2024/25	32	3	2	37

Ab dem Arbeitsjahr 2024/25 führte die Gemeinde zusätzlich eine Krabbelgruppe mit 9 Kindern.

Der Kindergarten ist im Arbeitsjahr 2024/25 bei einer wöchentlichen Gesamtöffnungszeit von 36 Stunden von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr offen. Die Krabbelstube ist von Montag bis Freitag täglich von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, somit wöchentlich insgesamt 25 Stunden, geöffnet.

Nach den Kontierungsvorgaben ist die Gebarung des Kindergartens unter dem Haushaltsansatz 2400 und jene der Krabbelstube unter 2408 darzustellen.

Die Gemeinde stellte die Geldbewegungen beider Betreuungseinrichtungen unter dem Haushaltsansatz 2400 dar.

*Die Kontierungsvorgaben sind zu beachten.*

Die Fehlbeträge für den lfd. Betrieb der Betreuungseinrichtungen lagen (ohne Berücksichtigung der Darlehensannuitäten, Mieten und Gastbeiträge) bei 86.059 Euro (2022), 124.032 Euro (2023) und 102.831 Euro (2024). Der Defizitanstieg von 2022 auf 2023 war vorwiegend durch vermehrte Personalkosten bedingt. Für 2025 ist ein Fehlbetrag von 191.100 Euro budgetiert.

Die Subventionsquoten je Kind betragen 1.909 Euro (2022), 2.836 Euro (2023) und 2.514 Euro (2024). Je Gruppe ergaben sich Subventionsquoten von 43.029 Euro (2022), 62.016 Euro (2023) und 43.505 Euro (2024).

Die Subventionsquoten bewegten sich 2022 und 2024 auf einem akzeptablen, 2023 jedoch auf einem erhöhten Niveau.

*Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.*

Der jährliche Material- und Werkbeitrag lag in den Arbeitsjahren 2021/22 bei 84 Euro, 2022/23 und 2023/24 bei 86 Euro sowie 2024/25 bei 93 Euro. Der Prüfungsausschuss überprüfte jährlich die zweckentsprechende Verwendung der Beiträge.

## **Kindergartentransport**

Der Kindergartentransport wird seit dem Arbeitsjahr 1984/85 von einem örtlichen Busunternehmen ausgeführt. Mit diesem beschloss der Gemeinderat letztmalig am 29. November 2021 einen Transportvertrag mit an die Richtlinien des Landes OÖ angepassten Kostenersätzen.

Die Verrechnung der Kostenersätze erfolgte von Beginn 2022 bis zum Ende des Arbeitsjahres 2022/23 analog der Landesrichtlinien. Für das Arbeitsjahr 2023/24 beschloss der Gemeinderat dann am 11. Dezember 2023 einen über den Empfehlungen von täglich 70,40 Euro gelegenen Kostenersatz von 110 Euro (jeweils inkl. MwSt). Auch für das Arbeitsjahr 2024/25 beschloss er am 28. Oktober 2024 wieder einen über den Empfehlungen von täglich 76,12 Euro gelegenen Kostenersatz von 115,50 Euro (jeweils inkl. MwSt).

*Für den Kindergartentransport sollten dem Fremddienstleister im Sinne der Wirtschaftlichkeit die nach den Landesrichtlinien empfohlenen Entgelte je Straßenkilometer erstattet werden.*

Im Arbeitsjahr 2024/25 war die Busbegleitung von 14 Kindern auf 2 pädagogische Assistenzkräfte des Kindergartens aufgeteilt. Der Arbeitseinsatz umfasste täglich etwa 1,50 Stunden.

Die Gemeinde lastete in ihren Rechenwerken die Personalkosten für die Busbegleitung entgegen den Vorgaben des Landes OÖ dem Kindergarten (Haushaltsansatz 2400) an. Korrekterweise wäre der Haushaltsansatz 2407 zu verwenden gewesen.

*Es ist auf die korrekte Darstellung der Personalkosten für die Busbegleitung zu achten.*

Aus dem Bustransport ergaben sich für die Gemeinde ohne Berücksichtigung der Personalkosten für das Begleitpersonal jährliche Netto-Kosten zwischen 4.348 Euro und 6.894 Euro.

Den Elternbeitrag zum Kindergartentransport beschloss der Gemeinderat mit Wirkung ab Februar 2018 mit 15 Euro und ab November 2023 mit 25 Euro je Kind und Monat. Zum Prüfungszeitpunkt entsprach der Beitrag den Mindestempfehlungen des Landes OÖ.

# Weitere wesentliche Feststellungen

## Vermietung und Verpachtung

### Amtsgebäude

Die befristete Vermietung von Räumlichkeiten im Amtsgebäude im Ausmaß von 164 m<sup>2</sup> beschloss der Gemeinderat am 11. Dezember 2023 zu einem wertgesicherten Zins von monatlich 1.000 Euro (exkl. MwSt). In den Betriebskostenabrechnungen war die gesetzlich mögliche Verwaltungskostenpauschale von 4,47 Euro je m<sup>2</sup> (exkl. MwSt) berücksichtigt.

Die Betriebsmiete von 6,08 Euro je m<sup>2</sup> (exkl. MwSt) stellte sich als niedrig dar, da im Vergleich dazu der Richtwertmietzins für Wohnungen bereits bei 7,23 Euro je m<sup>2</sup> (exkl. MwSt) lag.

*Es wird empfohlen, bei einer neuerlichen Vermietung eine marktkonforme Betriebsmiete zu vereinbaren.*

In den ehemaligen Postamtsräumlichkeiten war ein Verein untergebracht.

Mit diesem bestand keine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Die anteiligen Betriebskosten lastete die Gemeinde dem Amtsbetrieb (Haushaltsansatz 010) an. Es erfolgte keine Weiterverrechnung der Betriebskosten an den Verein.

*Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen. Die anteiligen Betriebskosten sollten im Sinne der Kostenwahrheit getrennt von jenen des Amtsbetriebs dargestellt und vereinsseitig getragen werden.*

### Krämerhaus – Dorfcafé

Das gemeindeeigene Objekt mit einer Nutzfläche von 67 m<sup>2</sup> und einem Außenbereich von 150 m<sup>2</sup> verpachtete der Gemeinderat mit Beschluss vom 28. März 2022 bzw. 27. Juni 2022 zum Zwecke der Führung eines Cafés. Den wertgesicherten monatlichen Pachtzins (exkl. MwSt) setzte er für 2022 mit 300 Euro und ab 2023 mit 400 Euro fest. Zum Prüfungszeitpunkt betrug er 421 Euro.

Der Pachtzins stellte sich mit 6,33 Euro je m<sup>2</sup> (exkl. MwSt) als niedrig dar.

*Es wird empfohlen, bei einer Neuverpachtung einen marktkonformen Zins zu vereinbaren.*

Im Rahmen der Abrechnung der Betriebskosten berücksichtigte die Gemeinde die gesetzlich mögliche Verwaltungskostenpauschale (zuletzt 4,47 Euro je m<sup>2</sup> exkl. MwSt).

Die Verpachtung bescherte der Gemeinde im Prüfungszeitraum in der lfd. Haushaltsgebarung Überschüsse von insgesamt 5.945 Euro.

### Sportanlagen

Zur vereinsseitigen Nutzung der Sportanlagen beschloss der Gemeinderat am 13. Juni 2017 auf unbestimmte Zeit einen Pachtvertrag mit einem wertgesicherten Jahreszins, der 2025 bei 2.693 Euro lag. Die Tragung der Betriebskosten erfolgte vereinsseitig.

Die Kostenbelastungen der Gemeinde, vor allem für Arbeits- und Maschineneinsätze des Bauhofs sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, betrugen 8.176 Euro (2022), 16.104 Euro (2023) und 15.744 Euro (2024).

### Musikheim

Im Bereich des Kindergartens verfügt die Gemeinde über ein Musikheim mit Vereinsnutzung.

Es bestand keine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Lt. eines Aktenvermerks vom 28. Februar 2025 sprach sich der Bürgermeister gegen den Abschluss einer solchen Vereinbarung aus.

*Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.*

Die Betriebskosten lastete die Gemeinde bis 2022 dem Haushaltsansatz 240 (Kindergarten) und ab 2023 dem Haushaltsansatz 321 (Musikheim) an. Die Höhe der Betriebskosten war für 2022 nicht feststellbar, 2023 beliefen sie sich auf 3.267 Euro und 2024 auf 3.334 Euro.

Es erfolgte keine Weiterverrechnung der Betriebskosten an den Verein.

*Die Betriebskosten für das Musikheim sind unter dem Haushaltsansatz 321 darzustellen. Es wird als zumutbar erachtet, dass diese vom Verein getragen werden.*

### **Grundbesitz**

Zum Vermögen der Gemeinde zählen seit 1987 in der Katastralgemeinde Geretsberg 2 landwirtschaftliche Grundstücke mit einem Gesamtausmaß von 14.160 m<sup>2</sup>. Sie waren im Anlagenriegel des Rechnungsabschlusses 2024 (Anlage 6g) mit einem Buchwert von insgesamt 54.141 Euro dargestellt. Zu den Grundstücken bestand ein Pachtvertrag vom 31. Oktober 2007, zu dem letztmalig am 14. November 2012 eine Abänderung erfolgte. Der wertgesicherte Pachtzins betrug zum Prüfungszeitpunkt jährlich 321 Euro.

Die Gemeinde verfügt in der Katastralgemeinde Geretsberg auch über ein Waldgrundstück mit 3.337 m<sup>2</sup>, das in der Anlage 6g des Rechnungsabschlusses 2024 mit einem Buchwert von 6.557 Euro ausgewiesen war.

Bei der Betreuung der Waldflächen ist die Gemeinde überwiegend auf Fremdleistungen angewiesen. Der Eigennutzen aus dem Holzbestand stellt sich als gering dar. Es ist davon auszugehen, dass die Grundstücke der Gemeinde über einen längeren Zeitraum betrachtet kaum wirtschaftliche Vorteile verschaffen.

Bereits im Rahmen der 2009 erfolgten Gebarungsprüfung empfahl die Bezirkshauptmannschaft Braunau eine evtl. Veräußerung der Grundstücke. Der Gemeinderat sprach sich dagegen aus.

*Es wird dem Gemeinderat empfohlen, Grundsatzbeschlüsse über die weitere Verwendung der Grundstücke zu fassen. Eine Entscheidungshilfe für einen evtl. Verkauf könnten Schätzgutachten geben.*

### **Veranstaltungsräume**

Eine Benützungs- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung des Turnsaals der Volksschule (Mehrzweckhalle) beschloss der Gemeinderat am 21. September 2020.

Die wertgesicherten Benützungsgebühren betrugen zum Prüfungszeitpunkt zB für Ballveranstaltungen 650 Euro sowie Konzerte und Kabarets 468 Euro, Konzerte mit freiwilligen Spenden oder Vorträge 208 Euro. Es war auch die Verrechnung von Reinigungspauschalen vorgesehen. Gesundheits- und Sportveranstaltungen konnten durch örtliche Vereine, Turnergruppen, Senioren etc. unentgeltlich abgehalten werden.

Der eingeschränkte Verzicht auf die Vorschreibung von Benützungsgebühren ist nach dem Gleichheitsgrundsatz unzulässig. Die Europäische Union (EU) sieht darin eine Diskriminierung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 OÖ. Gemeindehaushaltordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Entgelte einzuhaben. Ausnahmen und Ermäßigungen sind grundsätzlich möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Das Land OÖ übermittelte 2017 eine Mustertarifordnung.

*Der Gemeinderat hat eine angepasste Benützungs- und Gebührenordnung zu beschließen.*

An Nutzungsentgelten waren 2022 bis 2024 insgesamt 2.656 Euro dargestellt.

Die Gemeinde verabsäumte es, zu je einer 2022 und 2023 stattgefundenen Veranstaltung Nutzungsentgelte vorzuschreiben. Außerdem berücksichtigte die Gemeinde in ihren Vorschreibungen keine Indexanpassungen.

Aufgrund dieser Prüfungsfeststellungen verrechnete die Gemeinde noch während der Gebraungsprüfung nachträglich Nutzungsentgelte von insgesamt 3.316 Euro.

*Es ist auf die korrekte Vorschreibung der Nutzungsentgelte zu achten.*

Die Gemeinde verfügt auch im Amtsgebäude und im ehemaligen Musikheim (Untergeschoss des Kindergartens) über Räumlichkeiten, die von örtlichen Vereinen und Organisationen unentgeltlich genutzt werden können.

Es wird als zumutbar erachtet, dass auch zu diesen Räumlichkeiten Nutzungsentgelte vorgesehen werden.

*Es wird empfohlen, eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.*

## **Feuerwehr**

Im Pflichtbereich der Gemeinde besteht eine Freiwillige Feuerwehr. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung gem. Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (GEP) beschloss der Gemeinderat am 19. Juni 2018.

Der Bestand an Einsatzfahrzeugen stellte sich wie folgt dar:

Type	Bezeichnung	Baujahr
KDOF	Kommandofahrzeug	2013
LF	Löschfahrzeug	2020
RLF	Rüstlöschfahrzeug	2009
TLF	Tanklöschfahrzeug	1997

Ein investives Einzelvorhaben ist gem. § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung eine Maßnahme, die ua. der Art nach lediglich vereinzelt vorkommt oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der lfd. Geschäftstätigkeit erheblich überschreitet.

Das TLF erwarb die Gemeinde aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 9. September 2024 als Gebrauchtfahrzeug für 35.000 Euro. Im Gegenzug veräußerte sie das ehem. TLF, Baujahr 1982, für 5.500 Euro. Mittelfristig ist kein weiterer Fahrzeugtausch vorgesehen.

Den Ankauf des Gebrauchtfahrzeugs wickelte die Gemeinde in der lfd. Haushaltsgebarung ab, obwohl dieser als investives Einzelvorhaben einzustufen war.

*Die Vorgaben für die Darstellung investiver Einzelvorhaben sind zu beachten.*

Die Gemeinde erwarb das TLF, obwohl ein solches Fahrzeug im der GEP nicht vorgesehen war. Aus diesem Grunde konnten keine Fördermittel des Landes OÖ lukriert werden.

*Die Anschaffung von Einsatzfahrzeugen außerhalb der GEP sollte unterbleiben. Bei Sonderwünschen der Feuerwehr für den Ankauf eines nicht vorgesehenen Einsatzfahrzeugs sollte die Gemeinde auf die Bereitstellung des Finanzierungsbedarfs durch die Feuerwehr bestehen.*

Eine Feuerwehr-Gebührenordnung (Entgelte für hoheitliche Leistungen der Feuerwehr) beschloss der Gemeinderat am 25. März 2024. Er beschloss am 6. Mai 2024 auch eine dem Muster des

Oö. Landes-Feuerwehrverbands aus 2024 angepasste Feuerwehr-Tarifordnung (Entgelte für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehr).

Der Finanzbedarf der Gemeinde für das Feuerwehrwesen stellte sich (exkl. Pachtentgelte) wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Auszahlungen	31.888	38.930	84.302
Einzahlungen	2.925	472	10.934
<b>Finanzbedarf gesamt</b>	<b>28.963</b>	<b>38.458</b>	<b>73.368</b>
<b>Finanzbedarf je Einwohner</b>	<b>23,10</b>	<b>30,67</b>	<b>58,51</b>

Von den Einzahlungen entfielen von 2022 bis 2024 insgesamt 8.470 Euro auf die Entgelte für die kostenpflichtigen Einsätze der Feuerwehr. Der Anstieg der Netto-Auszahlungen 2024 stand überwiegend im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeugs. Ohne Berücksichtigung der betreffenden Geldbewegen errechnete sich eine Netto-Belastung von 38.368 Euro.

Auf Basis der GEP und in Verbindung mit der Struktur der Feuerwehren wird vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando seit 2023 ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Darin werden einzelne Kosten der Feuerwehren nicht berücksichtigt (zB für Heizung, Gebäudeversicherung, Strom, große Fahrzeugreparaturen, Reifen von Fahrzeugen über 7,5 Tonnen, Überprüfung der Atemschutzflaschen und 10-jährige Überprüfung der Atemschutzgeräte). Für die Gemeinde betrug der plausible Finanzbedarf 30.700 Euro (2023) und 32.600 Euro (2024).

Die Gemeinde lag 2023 und 2024 ohne Berücksichtigung der Auszahlungen für Brennstoffe, Strom, Versicherungen und den Austausch eines Einsatzfahrzeugs innerhalb der Richtwerte.

### Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstandenen Kosten können gem. § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grund-eigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans und auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (zB Planerstellung oder Bodenuntersuchung jeweils bezogen auf das Grundstück).

Es erfolgte die Kostenverrechnung für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen an die Widmungswerber.

### Volksschule

Die Finanzgebarung der 2021/22 und 2022/23 3-klassig sowie 2023/24 und 2024/25 4-klassig geführten Volksschule stellte sich ohne Berücksichtigung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge wie folgt dar (Geldbeträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Auszahlungen	74.225	93.974	151.156
Einzahlungen	2.174	3.201	5.192
<b>Saldo</b>	<b>72.051</b>	<b>90.773</b>	<b>145.964</b>
<b>Quote je Klasse</b>	<b>24.017</b>	<b>26.698</b>	<b>36.491</b>
<b>Quote je Schüler</b>	<b>1.380</b>	<b>1.554</b>	<b>2.205</b>

Der markante Anstieg der Auszahlungen bzw. der Klassen- und Schülerquoten von 2023 auf 2024 stand vor allem im Zusammenhang mit vermehrten Personalkosten, Vergütungsleistungen für den Bauhof und Instandhaltungen. Die Klassen- und Schülerquoten stellten sich für 2024 als hoch dar.

*Es wird empfohlen, Optimierungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Finanzgebarung der Volksschule auszuloten und diese konsequent umzusetzen.*

### **Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge**

Einzahlungen aus Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen konnte die Gemeinde für die Volksschule nur 2024 von 517 Euro lukrieren. Die Überprüfung der Vorschreibung ergab keine Mängel.

Die Auszahlungen der Gemeinde für die Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Volksschulen	1.569	1.266	0
Mittelschulen	52.490	9.116	38.020
Sonderschulen	6.722	6.055	27.030
Polytechnische Schulen	14.771	10.204	12.995
<b>Summe</b>	<b>75.552</b>	<b>26.641</b>	<b>78.045</b>

Die Durchsicht der Vorschreibungen ergab, dass eine Gemeinde in den Beitragsberechnungen Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeine Verwaltung berücksichtigte: für die Volksschule von 11.061 Euro (2022) und 11.189 Euro (2023) sowie für die Mittelschule von 12.114 Euro (2022), 11.722 Euro (2023) und 13.255 Euro (2024).

Solche Kosten dürfen in der Berechnung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge nicht berücksichtigt werden.

*Es wird der Gemeinde empfohlen, fehlerhafte Vorschreibungen der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge nicht zu akzeptieren.*

### **Essen auf Rädern**

In der Gemeinde wird von Montag bis Freitag die Sozialaktion „Essen auf Rädern“ angeboten. Die Essenszubereitung erfolgte bis Ende 2023 in der Schulküche einer Nachbargemeinde und anschließend durch einen Fleischereibetrieb.

Die Preise der Nachbargemeinde für den Essensbezug betragen je Portion (inkl. MwSt) 5,20 Euro (2022) und 5,30 Euro (2023). Der Portionspreis des Fleischereibetriebs lag 2024 bei 8,69 Euro. Das Essen gab die Gemeinde zum Selbstkostenpreis an die Essensteilnehmer weiter.

Die Essenzustellung erfolgte gegen Entrichtung des amtlichen Kilometergelds durch ehrenamtliche Mitarbeiter mit Privat-PKWs. Für den Zustelldienst verrechnete die Gemeinde den Essensteilnehmern je Portion 2 Euro (bis Ende 2024) und 3 Euro (ab 2025).

Das Sozialangebot bescherte der Gemeinde Fehlbeträge von 1.471 Euro (2022) und 1.857 Euro (2024). Dem entgegen ergab sich 2023 ein Überschuss von 407 Euro.

Die Summe der jährlichen Essensportionen lag bei durchschnittlich 1.300 Stück. Daraus ergab sich im Schnitt eine Subventionsquote je Portion von 75 Cent.

*Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte dieses Sozialangebot auszahlungsdeckend geführt werden.*

### **Interessentenbeiträge**

Anhand den von der Gemeinde im Zeitraum von 2019 bis 2024 ausgestellten Baubewilligungen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge sowie der Wasser- und Kanalanschlussgebühren. Gleichzeitig erfolgte eine Überprüfung zur Umsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage.

Den Berechnungen der Verkehrsflächenbeiträge lagen die Einheitssätze lt. den in Kraft gewesenen Oö. Einheitssatz-Verordnungen zugrunde. Die Berechnung und Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühren erfolgte nach den Gebührenordnungen der Gemeinde.

Die Überprüfungen zu den Interessentenbeiträgen und zur Umsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage ergaben keine Beanstandungen.

### **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

Anhand den im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmeten und nicht bebauten Grundstücken erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zur Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die Verkehrsflächen der Gemeinde sowie die gemeindepflichtige Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Es erfolgte auch eine Überprüfung zur Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge für die gemeindepflichtige Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage.

Der Berechnung und Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die Verkehrsflächen der Gemeinde lagen die Einheitssätze lt. den in Kraft gewesenen Oö. Einheitssatz-Verordnungen zugrunde.

Die Berechnung und Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für die gemeindepflichtige Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage erfolgte nach den Einheitssätzen lt. Oö. ROG 1994 (Oö. Raumordnungsgesetz 1994). Sie betragen 0,73 Euro pro m<sup>2</sup> für die Wasserversorgungs- und 1,45 Euro pro m<sup>2</sup> für die Abwasserbeseitigungsanlage.

Auch die Berechnung und Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge erfolgte nach den Vorgaben lt. Oö. ROG 1994.

Die stichprobenartige Überprüfung zu den Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen ergab keine Beanstandungen.

Die gesetzlichen Basiswerte für die Erhaltungsbeiträge betragen pro m<sup>2</sup> ab 2016 für die Wasserversorgung 11 Cent und die Abwasserbeseitigungsanlage 24 Cent. Die Gemeinden sind jedoch gem. § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro m<sup>2</sup> anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung beschloss der Gemeinderat am 14. Dezember 2022 die Anhebung der Erhaltungsbeiträge pro m<sup>2</sup> für die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungsanlage auf 22 Cent und 48 Cent.

Mit Wirksamkeit ab Jahresbeginn 2024 hob der Landesgesetzgeber den Erhaltungsbeitrag gem. Oö. ROG 1994 für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage auf 15 Cent und 33 Cent pro m<sup>2</sup> an.

Seitens der Gemeinde erfolgte ab 2024 keine weitere Prüfung für eine Anhebung ihrer Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung auf 30 Cent und 66 Cent je m<sup>2</sup>.

*Es wird der Gemeinde empfohlen, die Möglichkeiten der weiteren Anhebung der Erhaltungsbeiträge zu prüfen und diese gegebenenfalls vorzunehmen.*

### **Infrastrukturkostenbeiträge**

Die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gem. Oö. ROG 1994 besteht seit September 2011. Infrastrukturkostenvereinbarungen können für die Grundeigentümer die Verpflichtung der Tragung der gesamten Herstellungskosten umfassen.

Seit 2017 beschloss der Gemeinderat 4 Infrastrukturkostenvereinbarungen. Diesen lagen Kostenabschätzungen für die Errichtung der Verkehrsflächen sowie der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage zugrunde. Die Beitragsvorschreibungen umfassten bis zum Prüfungszeitpunkt etwa 76.000 Euro (exkl. MwSt).

Zu einer vom Gemeinderat am 27. August 2018 beschlossenen Vereinbarung ergaben sich lt. Aufzeichnungen der Gemeinde von 2019 bis 2021 Infrastrukturkosten von 42.744 Euro (inkl. MwSt). Entgegen den vertraglichen Regelungen erfolgte keine Weiterverrechnung der Kosten.

*Die vom Gemeinderat beschlossenen Vereinbarungen für die Weiterverrechnung von Infrastrukturkosten sind umzusetzen.*

### **Freiwillige Ausgaben**

Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang umfassten 2024 in Summe etwa 12.700 Euro, was etwa 10,10 Euro je Einwohner entsprach. Damit bewegte sich die Gemeinde auf einem akzeptablen Niveau. Betriebsförderungen gewährte die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine.

Aufgrund von Vereinsansuchen beschloss der Gemeinderat am 27. März 2023 und 17. März 2025 die Gewährung von Subventionen zur Bedeckung der Versicherungsprämien für einen Vereinsbus von 2.408 Euro (2023) und 2.679 Euro (2025).

*Es wird als zumutbar erachtet, dass die Kosten für den Betrieb eines solchen Busses vom Verein getragen werden.*

### **Versicherungen**

Die Prämienauszahlungen für die Versicherungen umfassten 18.450 Euro (2022), 19.583 Euro (2023) und 21.109 Euro (2024). Daraus ergab sich ein durchschnittlicher Jahreswert je Einwohner von 15,72 Euro.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Versicherungsverträge zumindest im Abstand von 5 Jahren einer fundierten unabhängigen Analyse unterzogen werden. Die Auftragsvergabe für eine solche Analyse beschloss der Gemeindevorstand letztmalig am 14. Jänner 2025.

### **Nahwärmeversorgung**

Die Beheizung des Amtsgebäudes, der Volksschule, des Kindergartens, des Musikheims, des Feuerwehrhauses und des Krämerhauses erfolgte durch eine von Dritten betriebene Nahwärmeversorgungsanlage. Hierzu bestanden 4 Wärmelieferungsübereinkommen aus 2006, 2007 und 2021. Der Wärmepreis setzte sich aus einem Grund-, Arbeits- und Messentgelt zusammen.

Im Abrechnungszeitraum von Juli 2023 bis Juni 2024 verrechnete der Nahwärmeversorger der Gemeinde Heizkosten von insgesamt brutto 22.592 Euro. Der Abrechnung lagen Brutto-Wärme preise je MWh von 115,33 Euro für die Volksschule, den Kindergarten und das Musikheim, von 131,29 Euro für das Krämerhaus, von 146,01 Euro für das Feuerwehrhaus und von 151,36 Euro für das Amtsgebäude zugrunde.

Die verrechneten Wärme preise bewegten sich auf einem akzeptablen Niveau.

### **Strom**

Die Auszahlungen für den Strom umfassten 23.017 Euro (2022), 18.173 Euro (2023) und 34.870 Euro (2024). Der hohe Wert 2024 war primär durch den Anstieg der Energiehandelspreise bedingt. Eine Photovoltaikanlage bestand auf dem Dach der Volksschule.

Einen Energieliefervertrag ohne Einholung von Vergleichsangeboten beschloss der Gemeinderat am 26. Juni 2023. Da die Gemeinde seit November 2024 Mitglied von 2 Energiegemeinschaften ist, beschloss der Gemeinderat am 9. Dezember 2024 auch mit diesen Energielieferverträgen.

Das Land OÖ empfiehlt, die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen zu überprüfen. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten die Landesempfehlungen zur Einholung von Vergleichsangeboten beachtet werden. Zur Verminderung der Stromkosten sollte der Ausbau von Photovoltaikanlagen überlegt werden.*

### **Energiebuchhaltung**

Bei Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie bei Änderung der energietechnischen Anlagen solcher Gebäude ist eine Energiebuchhaltung zu führen, sofern dies technisch möglich ist (sh. § 11 Abs. 3 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002). Hierzu wird auf der Homepage des Landes OÖ Informationsmaterial bereitgestellt.

Die Gemeinde verfügte über keine Energiebuchhaltung.

*Es wird der Gemeinde nahegelegt, sich umfassend mit dem Thema der Energiebuchhaltung und -effizienz auseinanderzusetzen, um aussagekräftige Energiekennzahlen zu ermitteln und ein energiesparendes Verhalten zu fördern.*

# Gemeindevertretung

## Gemeinderat und Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat gem. § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand hat der Bürgermeister gem. § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Im Zeitraum von 2022 bis 2024 hielten der Gemeinderat jährlich zwischen 5 und 7 Sitzungen und der Gemeindevorstand jährlich zwischen 4 und 7 Sitzungen ab. Beide Kollegialorgane erfüllten die gesetzlichen Regelungen zu den Sitzungsintervallen.

Der Bürgermeister übermittelte den Mitgliedern des Gemeinderats nachweisbar Sitzungspläne für mindestens 6 Monate im Voraus. Gleiches erfolgte für die Mitglieder des Gemeindevorstands inkl. Fraktionsoblate.

Der Gemeindevorstand beschloss am 2. November 2017 Richtlinien für die Rückerstattung von Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren bei erhöhten Wasserverbräuchen aufgrund eines Rohrbruchs oder technischen Gebrechens an der Wasseranschluss- oder -verbrauchsleitung der Objekteigentümer. Bei einem Rohrbruch werden von den Wasserbezugsgebühren immer 50 % und den Kanalbenützungsgebühren 100 % (Wasser versickerte) bzw. 50 % (Wasser gelangte in den Abwasserkanal) rückerstattet. Bei augenscheinlichen Wasserverlusten (durch Sorglosigkeit der Eigentümer nicht behobene Schäden an der WC-Spülung, am Sicherheitsventil des Boilers und dgl.) werden keine Wasserbezugsgebühren, jedoch 50 % der Kanalbenützungsgebühren rückerstattet.

Analog dieser Richtlinien beschloss der Gemeindevorstand im Prüfungszeitraum die Rückerstattung von Gebühren in 3 Fällen am 29. August 2022 über 2.553 Euro, in 2 Fällen am 17. Oktober 2023 über 3.107 Euro und in einem Fall am 2. Dezember 2024 über 1.510 Euro.

Zur Berechnung der Wasserbezugs- und der Kanalbenützungsgebühren wird auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. November 1998, Zl. 97/17/0022, und des LVwG OÖ vom 16. Juni 2014, Zl. 450005/19/ER/PP, verwiesen. Demnach ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für eine Fehlmenge an Wasser, zu dem keine Einleitung in den Kanal vorlag, keine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Anders stellt es sich für die Wasserbezugsgebühr dar. Das durch den Zähler geflossene Wasser ist in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Abnehmers übergegangen. Damit gilt es als verbraucht und bildet diese Menge die Grundlage für die Gebührenberechnung. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das bezogene Wasser letztlich ungenutzt blieb. Das Wasser gilt demnach auch dann als verbraucht, wenn aufgrund eines technischen Gebrechens Wasseraustritte nach dem Wasserzähler vorlagen. Eine nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge ist in voller Höhe zu verrechnen.

Die Richtlinien der Gemeinde zur Gebührenvorschreibung bei Rohrbrüchen oder augenscheinlichen Wasserverlusten wichen von der geltenden Rechtsprechung ab.

*Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Der Gemeindevorstand hat sich mit der Änderung der Richtlinien aus 2017 zu befassen.*

## Prüfungsausschuss

Die Überprüfung der Gebarung ist gem. § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss erfüllte mit jährlich 5 Sitzungen seinen gesetzlichen Prüfungsauftrag.

## **Sitzungsgelder**

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gem. § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Verordnung mit einem Sitzungsgeld von 2 % des Bürgermeisterbezugs beschloss der Gemeinderat am 23. April 1998.

Die Sitzungsgelder, deren Überprüfung keine Beanstandungen ergab, umfassten 4.856 Euro (2022), 4.160 Euro (2023) und 5.816 Euro (2024).

## **Bezüge und Aufwandsentschädigungen**

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister gem. Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und die Aufwandsentschädigungen für den Vizebürgermeister und die 3 Fraktionsobeleute gem. Oö. GemO 1990.

Die in den Rechenwerken der Gemeinde ausgewiesenen Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe betrugen 78.547 Euro (2022), 82.711 Euro (2023) und 86.722 Euro (2024).

Die Überprüfung der Auszahlungen ergab keine Beanstandungen.

## **Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Verfügungsmittel können gem. § 2 Oö. Gemeindehaushaltssordnung im Ausmaß von 3 % und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 % der veranschlagten Auszahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit budgetiert werden. Die Voranschlagsbeträge für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nicht überschritten werden.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Möglicher Rahmen	4.700	4.700	5.200	9.300	9.400	10.300
Budgetansatz	4.000	4.500	4.500	8.000	9.000	9.000
Auszahlungen	2.265	882	2.299	8.022	8.629	8.883

Bei Umlegung der Auszahlungen für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben auf die Einwohnerzahl der Gemeinde ergab sich ein Pro-Kopf-Wert von jährlich im Schnitt 8,24 Euro.

Die budgetierten Kreditansätze lagen unter den gesetzlichen Möglichkeiten. Die ausbezahlten Repräsentationsausgaben lagen innerhalb der budgetierten Haushaltsansätze. Dies galt auch für die Verfügungsmittel 2023 und 2024, jedoch nicht für jene aus 2022 (Überschreitung um 22 Euro).

Der Bürgermeister verwendete 2022 Verfügungsmittel von 2.200 Euro für die Anschaffung von Massivholz-Garnituren für den Dorfplatz der Gemeinde. Diese Auszahlung entsprach nicht dem rechtlich definierten Wesen der Verfügungsmittel.

*Die Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nicht überschritten werden. Die Geldmittel sind entsprechend dem rechtlich definierten Wesen zu verwenden.*

Die Verfügungsmittel umfassten 2023 im Zusammenhang mit der Sanierung einer Vereinsanlage eine Subventionszahlung von 469 Euro. Weiters umfassten sie von 2022 bis 2024 ein Sponsoring für einen Verein von jährlich 100 Euro.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung der Gewährung dieser Förderungen wäre beim Gemeindevorstand gelegen.

*Die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen sind zu beachten.*

# Investitionen

## Investitionstätigkeit 2022 bis 2024

Die Auszahlungen zu den investiven Einzelvorhaben betragen in Summe 2.243.292 Euro. Daneben umfasste auch die lfd. Gebarung Investitionen von insgesamt 121.552 Euro.

Die Auszahlungen betrafen die nachfolgenden investiven Einzelvorhaben (Geldbeträge in Euro):

Auszahlungen	Betrag	Prozent
Straßenbau und -instandsetzung	513.212	23
Volksschule (Erweiterung, Sanierung und Digitalisierung)	454.245	20
Errichtung eines Musikprobenraums	410.734	18
Erweiterung des Kindergartens inkl. Krabbelstube	407.025	18
Ankauf eines Kommunaltraktors	190.794	9
Sanierung des Krämerhauses	175.872	8
Errichtung eines Salzsilos	42.119	2
Errichtung eines Vereinsheims	25.651	1
Abwasserbeseitigung - Instandhaltungsmaßnahmen	23.640	1
<b>Summe</b>	<b>2.243.292</b>	<b>100</b>

Zur Auszahlungsdeckung standen die nachfolgenden Finanzmittel bereit (Geldbeträge in Euro):

Einzahlungen	Betrag	Prozent
Bedarfszuweisungen, Landeszuschüsse und Entlastungspakete	942.166	43
Eigenmittel aus der lfd. Gebarung	598.047	27
Fremdfinanzierungsdarlehen	294.000	13
Bundes- und EU-Mittel	144.486	7
Betriebsmittelrücklage	96.894	4
Innere Darlehen	86.000	4
Interessenten-, Aufschließungsbeiträge und Verkaufserlöse	33.352	2
<b>Summe</b>	<b>2.194.945</b>	<b>100</b>

Fehlbeträge ergaben sich Ende 2024 unter den folgenden Vorhaben (Beträge in Euro):

Vorhaben	Fehlbetrag
Thermische Sanierung der Volksschule	5.524
Digitalisierung der Volksschule	22.268
Errichtung einer Krabbelstube	26.802
<b>Summe</b>	<b>54.594</b>

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2022 bis 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro zwischen 42 % und 45 %.

## **Innere Darlehen**

Bei 5 Vorhaben bestanden Ende 2024 lt. Rechnungsabschluss Zwischenfinanzierungen in Form von Inneren Darlehen (Geldmittel der zweckgebundenen Siedlungswasserbau-Rücklagen). Die Bestände stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

<b>Vorhaben</b>	<b>Ende 2024</b>
Feuerwehreinsatzfahrzeug	205.504
Dorfplatzgestaltung	70.804
Gemeindestraßen	52.193
Kindertälererweiterung	96.000
Musikprobenraumerrichtung	10.660
<b>Summe</b>	<b>435.161</b>

Zu den Inneren Darlehen waren die nachfolgenden Sachverhalte festzustellen:

### **Feuerwehreinsatzfahrzeug**

Den Finanzierungsplan für den Ankauf eines Löschfahrzeugs für die Feuerwehr Geretsberg (LFA-L) genehmigte das Land OÖ über 261.700 Euro am 7. März 2019. An Finanzierungsmitteln waren Eigenanteile der Gemeinde in Form von Rücklagen (88.935 Euro) und Anteilsbeträgen der Ifd. Gebarung (30.000 Euro), Bedarfsszuweisungen und Zuschüsse des Landesfeuerwehrkommandos OÖ von insgesamt 117.765 Euro sowie Barleistungen der Feuerwehr von 25.000 Euro vorgesehen.

Nach einer EU-weiten Ausschreibung beschloss der Gemeinderat am 20. August 2019 die korrekte Vergabe des Lieferauftrags. Die finanzielle Abwicklung mit letztendlichen Kosten von 358.167 Euro erfolgte 2020.

Zur Kostendeckung standen Bedarfsszuweisungen und Zuschüsse des Landesfeuerwehrkommandos OÖ von insgesamt 120.663 Euro, Barleistungen der Feuerwehr von 25.000 Euro und Verkaufserlöse von 3.000 Euro bereit. Die Restfinanzierung von 209.504 Euro erfolgte durch ein Inneres Darlehen, das Ende 2024 noch einen Bestand von 205.504 Euro auswies.

Abweichend zur Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ stellte die Gemeinde Eigenanteile von lediglich 3.000 Euro, somit deutlich unter einem Drittel des Gesamtumfangs, bereit. Es errechneten sich zu wenig eingebrachte Eigenanteile von 115.935 Euro bzw. bei Berücksichtigung der Kostenüberschreitung von 209.504 Euro.

### **Dorfplatzgestaltung inkl. Gemeindestraßen**

Den Kostenrahmen genehmigte das Land OÖ am 28. April 2020 mit 422.576 Euro. An Finanzierungsmitteln waren Bedarfsszuweisungen und Landeszuschüsse von 71.290 Euro sowie Eigenmittel der Gemeinde von 351.286 Euro vorgesehen.

Zur Darstellung der Geldbewegungen verwendete die Gemeinde teilweise den Haushaltsansatz 362 und auch 612. Lt. einer Kostenübersicht der Gemeinde beliefen sich die Auszahlungen letztlich auf 352.416 Euro, womit der genehmigte Kostenrahmen unterschritten werden konnte. Die Einzahlungen setzten sich zusammen aus Bedarfsszuweisungen und Landeszuschüssen von insgesamt 76.846 Euro, Geldmitteln der allgemeinen Haushaltsrücklage und der Ifd. Gebarung von insgesamt 110.987 Euro, Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen von insgesamt 35.586 Euro und 2 Inneren Darlehen. Diese wiesen Ende 2024 Bestände unter den Haushaltsansätzen 362 von 70.804 Euro und 612 von 52.193 Euro aus.

Abweichend zur Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ beliefen sich die eingebrachten Eigenanteile der Gemeinde (inkl. Interessenten- und Aufschließungsbeiträge) auf 146.573 Euro. Tatsächlich wären im Hinblick auf die letztendlichen Gesamtkosten Eigenanteile von 275.570 Euro aufzubringen gewesen.

## **Erweiterung des Kindergartens inkl. Errichtung eines Musikprobenraums**

Die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ vom 17. Dezember 2020 umfasste einen Kostenrahmen von 1.354.000 Euro. Davon betrafen 484.000 Euro den Kindergarten und 870.000 Euro den Musikprobenraum. An Bedeckungsmitteln waren ein Bankdarlehen von 502.000 Euro, Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt 476.262 Euro, Anteilsbeträge der Ifd. Gebarung und Geldmittel der allgemeinen Rücklage von insgesamt 251.929 Euro sowie Bundesmittel nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 von 123.809 Euro vorgesehen. Die Darlehhensmittel entsprachen zwei Dritteln der gemeindeseitig einzubringenden Eigenanteile.

Das Vorhaben, das die Gemeinde unter den Haushaltsansätzen 240 und 321 abwickelte, war zum Prüfungszeitpunkt abgeschlossen und endabgerechnet. Die Kostendeckung von 1.328.347 Euro erfolgte durch ein Bankdarlehen von 502.000 Euro, Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt 476.262 Euro, Bundesmittel nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 von 123.809 Euro sowie Anteilsbeträge der Ifd. Gebarung von 116.616 Euro. Für die Restfinanzierung nahm die Gemeinde 2 Innere Darlehen in Anspruch, die Ende 2024 Bestände unter den Haushaltsansätzen 240 von 96.000 Euro und 321 von 10.660 Euro auswiesen.

Entgegen der Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ bzw. im Hinblick auf die endgültigen Gesamtkosten unterschritt die Gemeinde mit 116.616 Euro das erforderliche Maß an einzubringenden Anteilsbeträgen der Ifd. Gebarung und Geldmitteln der allgemeinen Rücklage um 109.660 Euro. Von dem gemeindeseitig einzubringenden Eigenanteil entfielen 84 % auf das Bankdarlehen und Innere Darlehen, die das zulässige Maximalmaß von zwei Dritteln überschritten.

Die Flüssigmachung der letzten Tranche an Bedarfszuweisungen von 40.600 Euro erfolgte 2024. Da die Gemeinde diese Mittel unter diesem Vorhaben aufgrund der Zwischenfinanzierung durch die Inneren Darlehen nicht mehr benötigte, transferierte sie diese zum Ifd. Haushalt.

Diese Geldmittel wären korrekterweise nicht für Zwecke der Ifd. Gebarung, sondern in der investiven Gebarung für die Tilgung der Inneren Darlehen heranzuziehen gewesen.

*Es ist eine Aufrollung vorzunehmen.*

Nach den Richtlinien des Landes OÖ können Innere Darlehen zur Zwischenfinanzierung von mehrjährigen investiven Einzelvorhaben verwendet werden. Ein Inneres Darlehen für eine Zwischenfinanzierung von Eigenmitteln ist nicht zulässig, wenn das investive Einzelvorhaben unter die Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ fällt, da dies einer Darlehensfinanzierung gleichkommen würde.

Die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds setzt lt. den Landesrichtlinien zur „Gemeindefinanzierung Neu“ voraus, dass die antragstellende Gemeinde zumindest ein Drittel ihres vorgeesehenen Eigenanteils aus Eigenmitteln zur Verfügung stellen kann. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung des § 84 Oö. GemO 1990 maximal zwei Drittel des Eigenanteils des förderbaren Kostenrahmens durch Fremdmittel oder Innere Darlehen aufgebracht werden dürfen.

Erhält eine Gemeinde Mittel aus dem Härteausgleichsfonds oder würde durch die Inanspruchnahme einer Fremdfinanzierung der Haushaltshaushalt gefährdet sein, so müssen sämtliche Eigenmittel im Realisierungszeitraum zur Verfügung stehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind investive Einzelvorhaben, bei denen „Gefahr in Verzug“ besteht, und investive Einzelvorhaben im Bereich der Kinderbetreuung oder des Pflichtschulbaus, sofern durch die zuständige Landesstelle ein unmittelbarer Bedarf bestätigt ist. In diesen Fällen können Darlehen (als Ersatz für fehlende Eigenmittel der Gemeinde) zwar genehmigt werden, jedoch ist der dafür zu leistende Annuitätendienst in den Folgejahren aus Eigenmitteln oder aus Mitteln des Verteilvorgangs 2 des Härteausgleichsfonds aufzubringen.

Es ist kritisch anzumerken, dass die Gemeinde bei den angeführten Vorhaben mit der gewählten Form der Ausfinanzierung bzw. Zwischenfinanzierung der Eigenanteile durch Innere Darlehen von den in den Finanzierungsgenehmigungen des Landes vorgegebenen Finanzierungsarten massiv

abwich. Diese Vorgehensweisen standen im Widerspruch zu den Landesrichtlinien für die Inneren Darlehen und die „Gemeindefinanzierung Neu“.

Für die Tilgung bzw. Rückführung der Inneren Darlehen zum Rücklagenbestand verwendete die Gemeinde seit 2022 Geldmittel der lfd. Gebarung. Bei jährlichen Tilgungsralten von 1.000 Euro je Darlehen ergaben sich in Summe Tilgungen von 3.000 Euro (2022), 4.000 Euro (2023) und 5.000 Euro (2024). Im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2024 gab die Gemeinde an, dass die Tilgung der Inneren Darlehen je nach Finanzlage erfolgen wird. In der mittelfristigen Planung sah sie Tilgungen von jährlich 1.000 Euro je Darlehen, somit im Gesamtumfang von jährlich 5.000 Euro, vor.

Zu den Inneren Darlehen ergaben sich zum Prüfungszeitpunkt im Hinblick auf die offenen Restbestände Tilgungszeiträume zwischen 11 Jahren und 206 Jahren. Diese Zeitspannen bewegten sich (mit Ausnahme des Inneren Darlehens für den Musikprobenraum) deutlich über den bei Fremd- bzw. Darlehensfinanzierungen üblichen Tilgungszeiträumen von max. 15 bis 20 Jahren.

Die zu den Inneren Darlehen vorgesehenen Tilgungszeiträume können nicht akzeptiert werden. Es wird als notwendig erachtet, dass künftig Überschüsse der lfd. Gebarung vorrangig für die Tilgung der Inneren Darlehen herangezogen werden. Somit wird die Gemeinde nicht dringend umzusetzende Investitionsprojekte gegenüber der Tilgung der Inneren Darlehen zurücksetzen müssen. Im Rahmen der Bereitstellung eines Inneren Darlehens für die Zwischenfinanzierung von investiven Auszahlungen wird für den Gemeinderat das unbedingte Erfordernis des Beschlusses eines verpflichtend einzuhaltenden Tilgungsplans gesehen.

*Die Gemeinde hat die weitere Vorgehensweise zur Tilgung der Inneren Darlehen mit der Aufsichtsbehörde abzuklären. Die Landesrichtlinien zu den Inneren Darlehen und zur „Gemeindefinanzierung Neu“ sind zu beachten.*

## **Feststellungen zu investiven Einzelvorhaben**

### **Ankauf eines Kommunaltraktors mit Zusatzgeräten**

Die aufsichtsbehördliche Finanzierungsgenehmigung vom 13. März 2024, die einen Kostenrahmen von 195.000 Euro umfasste, beschloss der Gemeinderat am 25. März 2024. Gleichzeitig beschloss er aufgrund einer erfolgten Ausschreibung die Auftragsvergabe an den Billigstbieter. Die Kostendeckung von 190.794 Euro erfolgte durch Eigenanteile der Gemeinde in Form von Rücklagenmitteln von 96.894 Euro, Bedarfszuweisungen von 83.900 Euro und Erlöse aus dem Verkauf des Altfahrzeugs von 10.000 Euro.

Der Gemeinderat beschloss am 28. Oktober 2024 die Veräußerung des Altfahrzeugs (Unimog, Baujahr 1989) zu einem Preis von 10.000 Euro.

Es ist kritisch anzumerken, dass die Gemeinde die Veräußerung lediglich durch Mundpropaganda publik machte und diesbezüglich keine öffentliche Ausschreibung erfolgte. Zum Altfahrzeug holte die Gemeinde kein Schätzgutachten ein. Verschiedene Mitglieder des Gemeinderats brachten lt. der Verhandlungsschrift positiv den Weiterverbleib des Fahrzeugs im Gemeindegebiet zum Ausdruck.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit hätte als Mindestmaß die Einholung eines Schätzgutachtens sowie die öffentliche Ausschreibung der Veräußerung des Fahrzeugs gefordert.

*Ein neuerlicher Fahrzeugverkauf ist im Sinne der Wirtschaftlichkeit unter Zugrundelegung eines Schätzgutachtens öffentlich auszuschreiben.*

### **Errichtung eines Salzsilos**

Die aufsichtsbehördliche Finanzierungsgenehmigung vom 13. August 2024 mit einem Kostenrahmen von 48.000 Euro beschloss der Gemeinderat am 9. September 2024. Gleichzeitig beschloss er aufgrund eingeholter Vergleichsangebote die Auftragsvergaben für die Errichtung des Fundaments und den Ankauf des Salzsilos an die jeweiligen Billigstbieter. Die Gesamtkosten

kamen mit 42.118 Euro unter dem genehmigten Rahmen zu liegen. Das Projekt konnte 2024 durch Bedarfszuweisungen ausfinanziert werden.

### **Schaffung eines zusätzlichen Klassenzimmers in der Volksschule**

Die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ vom 17. Juli 2023 umfasste einen Kostenrahmen von 319.969 Euro. Da mit diesem das Auslangen nicht gefunden werden konnte (ua. bedingt durch Leitungserneuerungen an der Heizanlage und Bodenausbesserungsarbeiten), genehmigte das Land OÖ am 29. Juli 2024 eine neue Finanzierungsdarstellung über 382.853 Euro.

Die Ausschreibung verschiedenster Aufträge erfolgte in nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung. Aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats bekamen die Zuschläge für die Aufträge jeweils die Billigstbieter.

Das Vorhaben konnte 2024 endabgerechnet werden. Im Investitionsnachweis des Rechnungsschlusses 2024 waren Gesamtkosten von 419.953 Euro ausgewiesen, die gänzlich durch Geldmittel des Bundes und des Landes von insgesamt 220.005 Euro, Anteilsbeträge der Ifd. Gebarung von 107.948 Euro und ein Bankdarlehen von 92.000 Euro ausfinanziert werden konnten.

### **Investitionsvorschau**

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 stellte die Gemeinde Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 730.000 Euro dar. Zur Finanzierung sah sie ua. Anteilsbeträge der Ifd. Gebarung von insgesamt 391.900 Euro vor.

Im Hinblick auf die zu den Inneren Darlehen getroffenen Prüfungsfeststellungen bleibt abzuwarten, ob die Gemeinde die mittelfristig vorgesehenen Eigenmittel tatsächlich aufbringen wird können. Davon wird die Realisierung der geplanten Projekte abhängig sein.

*Es wird auf § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verwiesen, wonach investive Einzelvorhaben im Ifd. Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Die Ausfinanzierung der Vorhaben hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen.*

## **Schlussbemerkung**

Die Gemeinde Geretsberg gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 10. November 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, dem Vize-Bürgermeister, den Fraktionsobbleuten sowie der Amtsleiterin der Gemeinde Geretsberg die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Gerald Kronberger